Handausgabe
der
österreichischen Gesetze und Verordnungen.

9. Heft.

Preß-Gesetz

vom 17. December 1862

sammt den

Gesetzen über das Verfahren in Preßsachen

einschließlich des Gesetzes, betreffend die

Einführung von Schwurgerichten

und die

Bildung der Geschwornenlisten.

Wien.
Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.
1869.

Preß-Gesetz

vom 17. December 1862

sammt den

Gesetzen über das Verfahren in Preßsachen

einschließlich des Gesetzes, betreffend die

Einführung von Schwurgerichten

und die

Bildung der Geschwornenlisten.

Wien.

Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1869.

Inhalt.

1.

Preß-Gesetz

vom 17. December 1862 *),

wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die mit dem Patente vom 27. Mai 1852 eingeführte Preßordnung wird sammt den darauf bezüglichen Nachtragsbestimmungen aufgehoben, und es soll künftig der Gebrauch der Presse nur durch das gegenwärtige Preßgesetz und die bestehenden Strafgesetze, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden, geregelt werden.

Meine Behörden, der Reichsrath, die Landtage und Landesausschüsse, dann die Centralcongregation des lombardisch-venetianischen Königreiches sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem gesetz-

---

*) R. G. Bl. 1863, Stück IV, Nr. 6. — Ausgegeben und versendet am 23. Jänner 1863.

lichen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Preßgesetzes nicht gebunden.

§. 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung, unbeschadet jedoch der besonderen Vorschriften, welche für dieselben in Ansehung der Disciplin bestehen.

§. 3. Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben wird durch die Gewerbegesetze geregelt.

Es steht aber Jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung Anderer, jedoch nach einem von ihm entworfenen selbstständigen Plane verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen und in seiner Wohnung oder einem anderen ausschließlich dazu bestimmten Locale für eigene Rechnung zu verkaufen.

Von der Eröffnung eines solchen Locales ist jedoch der Sicherheitsbehörde vorläufige Anzeige zu erstatten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden zu ahnden.

Das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§. 10) schließt auch das Recht zum Verlage derselben in sich.

Uebrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften, die Sicherheitsbehörde des Ortes aber den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen.

Gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der im §. 16, Z. 1, der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 aufgezählten Gewerbe kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung außer dem Vollzuge eines Straferkenntnisses wegen Verletzung der allgemeinen Straf- oder Steuergesetze nur dann verhängt werden:

a) wenn der Gewerbetreibende wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbemäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn derselbe aus Anlaß einer solchen Schrift nach dem allgemeinen Strafgesetze oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit innerhalb des Zeitraumes von 2 Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig erkannt;

b) wenn derselbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer andern im §. 7 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 erwähnten Handlung verurtheilt worden ist, und nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen ist.

Die Entziehung des Gewerbebefugnisses darf in den Fällen des Absatzes a) nur von dem verurtheilenden Gerichte und in der Regel nur für die Dauer Eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die in jenem Absatze festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbetreibenden eintreten, über welchen die zeitliche Ent-

ziehung der Gewerbeconcession schon Einmal verhängt wurde.

In den im Absatze b) bezeichneten Fällen hingegen kann die Entziehung des Gewerbebefugnisses von der Gewerbebehörde, und zwar sowohl für eine bestimmte Zeit, als auch für immer, jedoch nur innerhalb drei Monaten, vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, verhängt werden.

§. 4. Alles, was in diesem Gesetze bezüglich der Druckschriften angeordnet wird, hat nicht blos für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst zu gelten.

§. 5. Wenn in diesem Gesetze dem Drucker eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit auferlegt wird, so ist darunter der Inhaber der Druckerei, oder, soferne er zur Besorgung derselben einen durch die Behörde genehmigten Geschäftsleiter bestellt hat, der letztere zu verstehen.

Besteht ein solcher Geschäftsleiter, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen diesen, die ersteren jedoch unter Haftung des Gewerbeinhabers zu verhängen. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbeinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Uebertretung zu verhindern. Fällt diese dem verantwortlichen Geschäftsleiter zur Last, so ist dessen Beseitigung von dem Betriebe des Gewerbes auszusprechen.

Die hier angeführten Bestimmungen sind auch in Beziehung auf die Verpflichtungen und die Verantwortlichkeit anzuwenden, welche in diesem Gesetze dem Verleger auferlegt werden.

§. 6. Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken u. dgl. angesehen werden.

§. 7. Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche wenigstens Einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten, erscheint.

Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden bestimmt sind, nicht begriffen.

Als zugehöriger Bestandtheil eines Blattes oder Heftes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert wird.

Dagegen müssen in Ansehung aller Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbständige periodische Druckschriften darstellen und im Pränumerationswege abgesondert veräußert werden, die für das Erscheinen periodischer Druckschriften gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen auch dann abgesondert erfüllt werden, wenn sie in der Form von Beilagen einer andern periodischen Druckschrift oder mit demselben Titel ausgegeben werden, unter welchem diese erscheint.

§. 8. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf strafbare Handlungen, welche vor

dem Tage, an dem seine Wirksamkeit beginnt, begangen wurden, nur in soferne Anwendung, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen.

§. 9. Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers und der des Verlegers oder bei periodischen Druckschriften statt des letzteren der des Herausgebers angegeben werden.

Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rücksichtlich solcher Erzeugnisse der Presse statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitkarten u. s. w.

Jedes Blatt (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckschrift hat überdieß auch den Namen wenigstens eines verantwortlichen Redacteurs zu enthalten.

Die Nichtbeachtung der in diesem Paragraphe vorgezeichneten Vorschriften ist an dem Drucker als Uebertretung mit 20 bis 200 fl., eine wissentlich falsche Angabe aber ist an jedem Schuldtragenden als Vergehen mit der erwähnten Geldstrafe und überdieß mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 10. Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtiget, hat dieses vorläufig dem Staats-

anwalte und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen.

Diese Anzeige hat Folgendes zu enthalten:

1. Die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und einen Ueberblick der Gegenstände (Programm), welche sie zu behandeln bestimmt ist.

2. Den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redacteurs, und wenn deren mehrere auf dem Blatte genannt werden sollen, die Namen und Wohnorte Aller nebst der Nachweisung, daß ihre Eigenschaften und Verhältnisse den im ersten Absatze des §. 12 dieses Gesetzes vorgezeichneten Bedingungen entsprechen.

3. Den Namen und Wohnort des Druckers, sowie jenen des Verlegers, wenn derselbe vom Herausgeber verschieden ist.

Tritt während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in einem dieser Puncte eine Veränderung ein, so ist hievon in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen die Anzeige an die genannten Behörden zu machen.

Sind die in der Anzeige über die bevorstehende Hinausgabe einer periodischen Druckschrift enthaltenen Angaben und Nachweise unvollständig oder nicht genügend, so ist der Anzeiger von der Sicherheitsbehörde unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 11 zur Ergänzung aufzufordern; findet dagegen die Sicherheitsbehörde den Ausweis vollkommen entsprechend, so setzt sie den Anzeiger hievon in Kenntniß und weist

ihn, wenn die Verpflichtung zur Cautionsleistung eintritt, zum Erlage derselben an, über dessen Vollzug er sich vor Beginn der Herausgabe bei dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde auszuweisen hat.

Wird binnen acht Tagen von Seite der Sicherheitsbehörde über die geschehene Anzeige oder über die Ergänzung derselben nichts verfügt, so kann, falls die Caution, wo die Verpflichtung dazu eintritt, erlegt und der Erlag ausgewiesen wurde, mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen werden.

§. 11. Wird mit der Herausgabe einer periodischen Druckschrift vor dem Erlage der Caution oder vor Ablauf der im letzten Satze des §. 10 bezeichneten Frist begonnen oder wird die vorgeschriebene Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung binnen der im §. 10 bezeichneten Frist nicht erstattet, so sind der Herausgeber, Verleger, Redacteur und Drucker, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, einer Uebertretung schuldig, welche mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 fl. zu ahnden ist.

Enthielt die Anzeige falsche Angaben oder wurde ein gesetzlich Unfähiger (§. 12 zweiter Absatz) als Redacteur namhaft gemacht und ist darauf die Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen worden, oder leidet die Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung an einem dieser Gebrechen, so sind die oben angeführten Personen, in soferne ihnen die Unwahrheit der Angaben oder die Unfähigkeit des Redacteurs bekannt war, eines Vergehens schuldig und nebst einer Geldstrafe von 50 bis 500 Gulden mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

In beiden angeführten Fällen kann die Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, und zwar im Falle des ersten Absatzes durch die Sicherheitsbehörde, im Falle des zweiten Absatzes durch das Gericht bei Einleitung der Untersuchung oder im Verlaufe derselben eingestellt werden.

Eine gegen die Einstellung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 12. Verantwortlicher Redacteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher eigenberechtiget ist und am Orte ihres Erscheinens seinen Wohnsitz hat.

Gesetzlich unfähig zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift sind Jene, welche durch das Gemeindegesetz wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen werden.

§. 13. Zum Erlage einer Caution ist jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift verpflichtet, welche öfter als zweimal im Monate erscheint, und, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder politische, religiöse oder sociale Tagesfragen bespricht. Jedoch sind wissenschaftliche und Fachblätter, wenn sie nebenher Tagesfragen besprechen, die mit der Aufgabe derselben im Zusammenhange stehen, nicht cautionspflichtig. Für Blätter, welche von der Regierung herausgegeben werden, ist keine Caution zu erlegen.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer Caution steht bei erhobenem Einspruche der politischen Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge dem Staatsministerium zu.

§. 14. Der Betrag der Caution wird für periodische Druckschriften, welche in Wien oder in der Umgebung, d. i. bis zur Entfernung von 2 Meilen erscheinen, mit achttausend Gulden; an anderen Orten mit mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umgebung mit sechstausend Gulden; an Orten mit mehr als dreißigtausend Einwohnern und ihrer Umgebung mit viertausend Gulden, an allen übrigen Orten mit zweitausend Gulden bestimmt. Für solche periodische Druckschriften jedoch, welche nicht öfter als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte der eben erwähnten Cautionsbeträge zu erlegen.

Der Erlag hat bei den durch besondere Vorschriften bezeichneten Cassen in barem Gelde oder in auf Ueberbringer lautenden verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen, in Grundentlastungs-Obligationen oder Pfandbriefen der Nationalbank oder der galizischen Creditanstalt, nach dem Börsecourse des Erlagtages berechnet, zu geschehen.

Die Caution ist sechs Monate nach dem Aufhören des Erscheinens der Druckschrift, für die sie bestellt wurde, gegen die Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei, zurückzustellen.

§. 15. Die Caution unterliegt ganz oder zum Theile dem Verfalle und haftet für alle aus Anlaß der Herausgabe der periodischen Druckschrift, für die sie bestellt wurde, in Folge Strafurtheiles zu bezahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens auch dann, wenn der Erleger der Caution für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Caution oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt, so haben sich im ersteren Falle der Herausgeber, im letzteren aber die Verurtheilten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses bei dem Staatsanwalte auszuweisen, daß der Erlag des ihnen zur Zahlung auferlegten Betrages erfolgt sei; widrigens liegt dem Staatsanwalte ob, die Zahlung aus den als Caution erliegenden Werthen zu veranlassen, und zu diesem Ende, wenn die Caution in Staatsschuldverschreibungen, Grundentlastungs-Obligationen oder Pfandbriefen geleistet wurde, diese bis zu dem erforderlichen Betrage börsemäßig veräußern zu lassen.

Von dem Ergebnisse ist der Herausgeber zu verständigen.

§. 16. Wenn die Caution durch die Vollziehung eines Strafurtheiles vermindert worden ist, so muß die Ergänzung derselben längstens acht Tage nach erfolgter Verständigung bewerkstelliget und beim Staatsanwalte ausgewiesen werden, widrigens die Herausgabe der periodischen Druckschrift auf Veranlassung des Staatsanwaltes durch die Sicherheitsbehörde für solange einzustellen ist, bis die Ergänzung ausgewiesen wird.

Die Einstellung ist auch dann zu verhängen, wenn aus Anlaß der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, für welche keine Caution erliegt, eine Verurtheilung zu Geldstrafe und Kostenersatz erfolgt, und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen acht

Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalte ausgewiesen wird.

§. 17. Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von jeder andern Druckschrift aber, welche nicht unter die Ausnahme des §. 9 fällt und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

Doch kann die Austheilung oder Versendung von Druckschriften letzterer Art mit Zustimmung der Sicherheitsbehörde, bezüglich der Staatsanwaltschaft, auch vor Verlauf der Frist von 24 Stunden stattfinden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Paragraphes ist am Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden.

§. 18. Von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, in soferne sie nicht unter die im §. 9 erwähnten Ausnahmen fällt, an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, an die k. k. Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtiget bezeichnet wird, je Ein Pflichtexemplar zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdieß ein Pflichtexemplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Die Zusendung dieser Pflichtexemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, und es werden bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung die wirklich bezogenen Pflichtexemplare mit dem nach besonderer Anordnung zu ermäßigenden Preise vergütet werden.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbemäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob.

Die Nichtbeachtung der dießfälligen Vorschrift wird an dem Verleger oder Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. geahndet, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplares nicht befreit.

§. 19. In eine periodische Druckschrift muß jede Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer Behörde oder betheiligten Privatperson in das nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreihung, als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war.

Aemtliche Berichtigungen sind stets, jene von Privatpersonen nur in soferne unentgeltlich aufzunehmen, als der Umfang derselben das zweifache Maß

des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind für das Mehr die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Ueber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Wird die Aufnahme einer Berichtigung verweigert, so ist dieselbe durch den Staatsanwalt zu bewirken, welcher bei fortgesetzter Weigerung nöthigenfalls das Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der Verbindlichkeit durch die Sicherheitsbehörde einzustellen berechtigt ist. Die gegen den staatsanwaltschaftlichen Auftrag zur Aufnahme einer Berichtigung an den Oberstaatsanwalt ergriffene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Findet der Staatsanwalt dem Ansuchen um Erlassung des Auftrages zur Aufnahme einer Berichtigung nicht zu willfahren, oder will sich der Betheiligte nicht an ihn wenden, so steht ihm frei, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen, welches hierüber nach §. 21 zu verfahren hat.

§. 20. Eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt, kann verhalten werden, ämtliche Erlässe, welche zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren aufzunehmen.

Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen sind, müssen über den auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatanklägers ergangenen Auftrag des Gerichtes in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser

Druckschrift, und zwar auf der ersten Seite desselben kostenfrei aufgenommen werden.

§. 21. Die Weigerung des verantwortlichen Redacteurs, einen ihm vom Staatsanwalte (§. 19) oder einer Behörde überhaupt (§. 20) zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, begründet eine Uebertretung nnd wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. bestraft.

Diese Bestrafung tritt auch dann ein, wenn der Redacteur in Folge der von einer Partei dem Gerichte unmittelbar oder wegen versagten Einschreitens von Seite der Staatsanwaltschaft (§. 19) erstatteten Anzeige der grundlosen Weigerung, eine thatsächliche Berichtigung aufzunehmen, schuldig erkannt wird. Auch hat in diesem Falle das Gericht die Einstellung der Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen.

§. 22. Alle in den §§. 19 und 20 bezeichneten Schriftstücke müssen unverändert und ohne Einschaltung irgend einer Art abgedruckt werden.

Periodische Druckschriften, welche eine ämtliche Berichtigung oder eines der im §. 20 erwähnten Schriftstücke aufzunehmen verpflichtet sind, dürfen in demselben Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung aufnehmen.

Dem Abdrucke von Verfügungen oder Erkenntnissen der Strafgerichte, deren Veröffentlichung durch die Presse in Folge richterlichen Auftrages zu geschehen hat, dürfen derlei Bemerkungen oder Zusätze auch in solchen periodischen Druckschriften nicht bei-

gefügt werden, welche die Veröffentlichung unternommen haben, ohne hiezu verpflichtet zu sein.

Die Verletzung dieser Vorschriften ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

§. 23. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, ist verboten.

Ebenso ist das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl. Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

Die Verletzung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

§. 24. Wer eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wer wissentlich eine

mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet, oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl., bei wiederholter Verurtheilung aber überdieß mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 25. In allen Fällen, in denen die Herausgabe einer periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde (§§. 11, 16 und 19) oder durch richterliches Erkenntniß (§§. 11 und 38) eingestellt wurde, begründet die unbefugte Fortsetzung ihrer Herausgabe ein Vergehen, welches an den Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu ahnden ist.

§. 26. Die Verbote bestimmter ausländischer Druckschriften, welche nach der Preßordnung vom 27. Mai 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 122, im politischen Wege erlassen wurden, sind durch dieses Gesetz aufgehoben. In soferne jedoch derlei Druckschriften durch die Sicherheitsbehörde neuerlich mit Beschlag belegt werden, hat der Staatsanwalt die Rechtfertigung der Beschlagnahme nach den Vorschriften des Verfahrens in Preßsachen binnen längstens drei Monaten, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerechnet, zu erwirken.

Die Entziehung des Postdebits ausländischer Druckschriften kann nur vom Staatsministerium verfügt werden.

§. 27. Die Strafbarkeit der Vergehen und Uebertretungen, welche gegen die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen begangen werden, erlischt, soferne sich nicht bei Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes auf dieselben eine kürzere Verjäh-

rungszeit ergibt, in sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das Vergehen oder die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden.

§. 28. In soferne durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach den bestehenden Strafgesetzen strafbare Handlung begangen wurde, sind darauf die Bestimmungen dieser Gesetze anzuwenden.

Nach diesen Bestimmungen ist daher auch die Strafbarkeit jener Personen zu beurtheilen, welche zur Drucklegung oder Verbreitung eines Erzeugnisses der Presse mitgewirkt haben.

Die hiernach begründete Strafbarkeit wird durch die der Druckschrift beigefügte Erklärung, mit dem Inhalte eines zur Veröffentlichung gebrachten Aufsatzes nicht einverstanden zu sein oder eine Mittheilung nicht vertreten zu wollen, ebensowenig, als durch den Umstand aufgehoben, daß ein Anderer die Verantwortlichkeit allein übernehmen zu wollen erklärt.

Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

§. 29. Der Verfasser einer von demselben zur Veröffentlichung durch die Presse bestimmten, den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründenden Druckschrift ist, wenngleich ihm dieses Ver-

brechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, durch deren pflichtmäßige Anwendung der strafbare Charakter des Inhaltes der Schrift hätte vermieden werden können.

§. 30. Dem Herausgeber oder Verleger einer Druckschrift strafbaren Inhaltes fällt die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit zur Last, wenn nicht der erstere einen Verfasser, der letztere aber einen Verfasser oder Herausgeber schon bei der ersten gerichtlichen Vernehmung namhaft zu machen und auszuweisen vermag, welcher zur Zeit, da die Druckschrift zur Herausgabe oder zum Verlage übernommen wurde, in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche dieses Preßgesetz gilt.

§. 31. Dem Drucker ist die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Obsorge zur Last zu legen, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§. 9 und 17 nicht beobachtet wurden, oder wenn auf der Druckschrift kein inländischer Verleger genannt ist, und wenn für den Drucker nicht jene Befreiungsgründe sprechen, welche nach §. 30 dem Verleger zu Statten kommen; dem Verbreiter aber dann, wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§. 23), wenn eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde, wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt,

oder weder der Verfasser noch ein gewerbemäßiger Verleger angegeben ist, oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war, endlich dann, wenn im Auslande erschienene und hier verbreitete Schriften durch ihren Titel oder Gegenstand, durch den bekannten Namen des Verfassers, durch das, was dem Verbreiter über den Inhalt derselben bekannt wurde, oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren.

§. 32. Der Redacteur einer periodischen Druckschrift strafbaren Inhaltes ist für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit jederzeit verantwortlich.

Von dieser Verantwortlichkeit wird er weder durch die Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines Anderen, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit.

§. 33. Die Personen, welchen im Sinne der §§. 29, 30, 31 und 32 die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge oder Aufmerksamkeit bezüglich einer Druckschrift zur Last fällt, machen sich, wenn der Inhalt der Schrift ein Verbrechen begründet, eines Vergehens, wenn hingegen derselbe nur ein Vergehen darstellt, einer Uebertretung schuldig, und sind im ersteren Falle mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten, im letzteren Falle dagegen mit einer Geldstrafe von 20—200 fl. zu belegen.

§. 34. Die §§. 28, 29, 251 und 252, dann der letzte Satz des §. 493 des Strafgesetzes werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 35. Wird Jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Caution zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist nebst der in den bezüglichen Gesetzen ausgesprochenen Strafe auch auf Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfondes jenes Ortes zu erkennen, wo die strafbare Handlung verübt worden ist.

Der Verfall der Caution ist, wenn eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgte, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen anderen Verbrechen im Betrage von dreihundert Gulden bis zur Hälfte der Caution, endlich bei allen Vergehen im Betrage von sechzig bis dreihundert Gulden auszusprechen, und es kann der Gerichtshof hiebei niemals unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

Auch in Fällen, wo Jemand aus Anlaß des Inhaltes einer solchen Druckschrift wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge verurtheilt worden ist, muß der Verfall der Caution mit Rücksicht auf jenen Inhalt, je nachdem darin der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erkannt wurde, nach dem eben erwähnten Ausmaße verhängt werden.

§. 36. Mit jedem gerichtlichen Erkenntnisse, das den Inhalt einer Druckschrift (eines Blattes, Heftes oder Werkes) als Verbrechen erklärt, ist auch das Verbot ihrer weiteren Verbreitung zu verbinden.

Dieses Verbot kann das Gericht auch dann aussprechen, wenn es in dem Inhalte einer Druckschrift nur ein Vergehen oder eine Uebertretung erkennt.

Jedes gerichtliche Verbot der Verbreitung einer Druckschrift ist durch die ämtlichen Blätter kundzumachen.

§. 37. In allen Fällen, wo das Verbot einer Druckschrift ausgesprochen wird, kann das Gericht auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, sowie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkennen.

Die Vernichtung von Druckschriften erstreckt sich jedoch nicht auf jene Exemplare, welche bereits in den Besitz dritter Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind.

§. 38. Auf die Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift, und zwar bis auf die Dauer von drei Monaten, kann das Gericht nur über besonderen Antrag des Staatsanwaltes dann erkennen, wenn durch den Inhalt derselben ein mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen, oder innerhalb der Frist eines Jahres entweder zweimal ein geringer bestraftes Verbrechen, oder ein solches Verbrechen und ein Vergehen, oder dreimal ein Vergehen begründet wurde.

Unter den nämlichen Voraussetzungen kann das Gericht das Verbot der weiteren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift aussprechen.

§. 39. Wenn der Staatsanwalt oder der Privatankläger auf Veröffentlichung des aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Straferkenntnisses anträgt, so hat das Gericht auch darüber zu erkennen und den

Zeitpunct, sowie die Art der Veröffentlichung, welche auf Kosten des Verurtheilten zu geschehen hat, genau zu bestimmen.

§. 40. Bezüglich der Verjährung einer durch eine Druckschrift verübten strafbaren Handlung gelten zwar im Allgemeinen (§. 28) die Grundsätze des Strafgesetzes. Indessen ist selbst in dem Falle, wo bezüglich einer solchen Handlung nach diesen Grundsätzen die Verjährung noch nicht eingetreten ist, jede weitere Verfolgung ausgeschlossen, wenn seit dem Erscheinen der Druckschrift oder dem Beginne ihrer Verbreitung im Inlande sechs Monate verflossen sind, und während derselben eine strafgerichtliche Verfolgung im Inlande, obgleich eine solche möglich war, gegen keinen der Schuldigen eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren durch ebenso lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Verjährung jener Vergehen und Uebertretungen, welche durch Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge oder Aufmerksamkeit in Bezug auf Druckschriften begangen werden.

§. 41. Das Staatsministerium und die Minister ien der Justiz, des Krieges und der Polizei sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 17. December 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

Mécsery m. p. **Degenfeld** m. p. **Schmerling** m. p.

Lasser m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von **Ransonnet** m. p.

2.

Gesetz

vom 17. December 1862,

über das Strafverfahren in Preßsachen *).

Wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das Strafrichteramt in Preßsachen steht ausschließlich den Gerichten, und zwar wenn es sich um Uebertretungen, welche durch Außerachtlassung der Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen begangen werden, handelt, den Bezirksgerichten, in allen übrigen Fällen den Kreis- und Landesgerichten als Preßgerichten zu.

§. 2. Zuständig ist dasjenige Kreis- oder Landesgericht, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde, und dasjenige Bezirksgericht, welches am Sitze des Kreis- oder Landesgerichtes besteht, in dessen Sprengel die Uebertretung begangen worden;

---

*) R. G. Bl. 1863, Stück IV, Nr. 7. — Ausgegeben und versendet am 23. Jänner 1863.

falls daselbst mehrere Bezirksgerichte bestehen, dasjenige, welches in den Organisirungsvorschriften als das erste bezeichnet wird.

§. 3. Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist, wenn der Druckort bekannt ist und im Inlande liegt, stets dieser, wenn solcher aber im Auslande oder unbekannt ist, der Ort der Verbreitung im Inlande als Thatort anzusehen.

Erscheinen im letzteren Falle mehrere Gerichte für dieselbe Untersuchung zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen.

§. 4. Die strafgerichtliche Verfolgung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen findet im Wege des Anklageprocesses statt. Es erfolgt daher das Einschreiten der Gerichte in Preßsachen nur über Antrag des Staatsanwaltes oder in den von dem Gesetze bestimmten Fällen über Antrag eines Privatanklägers oder dessen Bevollmächtigten.

§. 5. Treffen durch die Presse begangene strafbare Handlungen miteinander oder treffen mit einer durch die Presse begangenen strafbaren Handlung strafbare Handlungen anderer Art zusammen, so kann auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatanklägers hinsichtlich jeder durch die Presse begangenen strafbaren Handlung ein abgesondertes Verfahren und Erkenntniß stattfinden.

Gegen die vom Gerichte verfügte Absonderung ist eine Berufung nicht zulässig.

Im Falle einer abgesonderten Entscheidung hat das Gericht bei Bemessung der Strafe für die später zur Aburtheilung gelangenden strafbaren Handlungen

auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin gestellten Antrag des Privatanklägers angeordnet werden.

Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagnahme findet keine abgesonderte Beschwerde statt.

Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramte berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter Anschluß eines Exemplares der Druckschrift anzuzeigen.

§. 7. Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme einer Druckschrift veranlaßt, so hat er binnen drei Tagen, vom Zeitpuncte des ihm angezeigten Vollzuges, bei dem zur Strafamtshandlung berufenen Gerichte um die Bestätigung der Beschlagnahme einzuschreiten.

In jenen Fällen, in welchen die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen, vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben, wie im vorhergehenden Falle, zu veranlassen.

§. 8. Das Gericht hat binnen drei Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist auf Verlangen der Partei, wenn nicht eine von dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich noch im Zuge befindet, von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung der Beschlagnahme sogleich zu verfügen.

Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam.

Die Erlöschung oder Aufhebung des Beschlages hindert jedoch nicht die weitere strafgerichtliche Verfolgung.

§. 9. Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt, in wieferne dieß nicht schon geschehen ist, entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder seine Anklageschrift gemäß §. 11 zu überreichen, widrigenfalls die Beschlagnahme auf Verlangen der Partei aufzuheben ist.

§. 10. Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch den Beschlag Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. Dieser Ersatz ist bei sonstigem Verluste innerhalb der

nächsten vierzehn Tage bei dem Preßgerichte zu liquidiren.

Das Preßgericht hat hierüber nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden.

§. 11. Findet der Staatsanwalt oder Privatankläger in einer Druckschrift nur den Thatbestand eines Vergehens oder einer Uebertretung, so kann er sich selbst die nöthigen Behelfe verschaffen oder gerichtlich erheben lassen.

In diesen Fällen hat der Staatsanwalt oder Privatankläger, wenn er eine Anklage für begründet hält, seine Anklageschrift bei dem zuständigen Gerichtshofe zu überreichen und derselben die zur Zustellung an die Angeklagten erforderliche Zahl von Ausfertigungen beizuschließen.

In der Anklageschrift sind Name und Wohnort jedes Beschuldigten, dann der strafbare Thatbestand mit deutlicher Bezeichnung der bezüglichen Stellen der Druckschrift und der Gesetze, worauf sich die Anklage gründet, endlich Namen und Wohnort der Zeugen und Sachverständigen, sowie jene Actenstücke anzuführen, auf welche die Beweisführung gestützt werden will.

§. 12. Der Gerichtshof hat hierüber blos seine Zuständigkeit in Erwägung zu ziehen, und wenn er diese für begründet hält, auszusprechen, daß die Hauptverhandlung anzuordnen sei.

Der Tag der Hauptverhandlung wird sohin von dem mit der Leitung derselben betrauten Vorsitzenden bestimmt, welcher dazu jeden Angeklagten unter Zustellung eines Exemplares der Anklageschrift in der Art vorzuladen hat, daß demselben bis zur Hauptverhandlung eine Frist von mindestens acht Tagen zu Statten kommt.

Glaubt der Angeklagte, daß zu seiner Vertheidigung noch irgend ein Thatumstand zu erheben oder, daß außer den von dem Gerichte zur Hauptverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen oder neuer Sachverständiger nothwendig sei, so hat er sein Begehren mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen und der Umstände, um deren Aufklärung es sich handelt, dem Gerichte spätestens 24 Stunden vor dem Tage der Hauptverhandlung bekannt zu geben. Das Gericht hat nach Vernehmung des Anklägers hierüber und über die etwa bei dieser Gelegenheit auch von dem letzteren gestellten Anträge um Vorladung noch anderer Zeugen und Sachverständigen zu entscheiden, und wenn es nothwendig sein sollte, die Hauptverhandlung bis nach Beendigung der angeordneten Erhebungen zu vertagen.

Beschwerden gegen die Nichtbewilligung solcher von dem einen oder dem andern Theile angesuchten Erhebungen können nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Hauptverhandlung verbunden werden.

Hat der Gerichtshof die Anordnung der Hauptverhandlung verweigert, so steht dagegen dem Staats-

anwalte oder dem Privatankläger die binnen drei Tagen einzubringende Beschwerde an das Oberlandesgericht zu.

§. 13. Die Verhandlung vor dem erkennenden Richter ist öffentlich und mündlich. Als Zuhörer werden nur erwachsene Personen männlichen Geschlechtes zugelassen. Bewaffneten ist der Eintritt in den Gerichtssaal nicht gestattet.

Die Oeffentlichkeit kann aus Rücksicht der Sittlichkeit oder öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

§. 14. Der Staatsanwalt führt vor dem Bezirksgerichte, wie vor dem Gerichtshofe die Anklage.

Der Ankläger kann die Anklage vor der Hauptverhandlung gegen Vergütung der Kosten, während derselben aber nur mit Zustimmung der Angeklagten zurücknehmen. Hat der Staatsanwalt abgelassen, so ist der Ersatzanspruch wider die Staatscasse zu liquidiren.

§. 15. Wird in dem Inhalte der Druckschrift zwar der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, der Angeklagte aber demungeachtet losgesprochen, oder muß von dem Verfahren gegen denselben abgelassen werden, weil die Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist, so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen.

§. 16. Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht erkenne, ob der Inhalt einer im Aus- oder Inlande erschienenen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe. Hierüber erkennt das Preßgericht in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Gegen die dießfällige Entscheidung des Preßgerichtes, welche im Falle der Verurtheilung am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die ämtliche Zeitung kundzumachen ist, kann von jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung die Berufung angemeldet werden.

§. 17. Soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, gelten auch für Preßprocesse die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren sind auch auf bereits anhängige Untersuchungen in Preßsachen anzuwenden, wenn nicht zur Zeit, als dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wenigstens gegen Einen der Beschuldigten wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung ein rechtskräftiger Anklagebeschluß vorliegt.

§. 19. Bezüglich der strafgerichtlichen Verfolgung in Preßsachen gegen Militärpersonen bleiben, so weit es den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren betrifft, die Militärgesetze in Anwendung.

§. 20. Das Staatsministerium und die Ministerien der Justiz und Polizei sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 17. December 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

Mécsery m. p. **Schmerling** m. p. **Lasser** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von **Ransonnet** m. p.

3.

Gesetz

vom 17. December 1862,

betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes *).

Wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Des im §. 58, Absatz b), des allgemeinen Strafgesetzes (§. 334, lit. b, M. St. G.) bezeichneten Verbrechens des Hochverrathes macht sich insbesondere auch Derjenige schuldig, welcher etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Umänderung der Verfassung des Reiches abzielt.

Artikel II.

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zur Verachtung oder zum Hasse wider

---

*) R. G. Bl. 1863, Stück IV, Nr. 8. — Ausgegeben und versendet am 23. Jänner 1863.

die Verfassung des Reiches aufzureizen sucht, macht sich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig und ist mit der im §. 65 des allgemeinen Strafgesetzes (§. 341 M. St. G.) bestimmten Strafe zu belegen.

Artikel III.

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen Andere zum Hasse oder zur Verachtung gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes oder wider eine Landtagsversammlung aufzureizen sucht, macht sich des im §. 300 des allgemeinen Strafgesetzes (§. 556 M. St. G.) vorgesehenen Vergehens schuldig und ist mit Arrest von Einem bis sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel IV.

Wer einen der im Artikel III bezeichneten Angriffe gegen die kaiserliche Armee oder gegen eine selbstständige Abtheilung derselben richtet, macht sich desselben Vergehens schuldig und ist mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung darf nur mit Zustimmung des Kriegsministers eingeleitet werden.

Artikel V.

Die in den §§. 487—491, dann §. 496 des St. G. B. (§§. 760—764 und §. 769 des M. St. G. B.) bestimmten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie gegen eines der beiden

Häuser des Reichsrathes, gegen einen Landtag, gegen eine öffentliche Behörde, gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbständige Abtheilung einer der beiden letzteren begangen werden.

Zur Verfolgung wegen Beleidigungen gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbständige Abtheilung einer der beiden ist die Zustimmung des Kriegsministers, beziehungsweise des Marineministers, einzuholen.

Wegen der nach §. 493 St. G. B. (§. 766 M. St. G. B.) strafbaren Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, in soferne der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, gegen einen Militär oder Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlungen gerichtet war, findet die gerichtliche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Beleidigten statt, sondern es kann auch der Staatsanwalt innerhalb der im §. 530 St. G. B. (§. 132 M. St. G. B.) bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben.

Der Staatsanwalt hat sich vorläufig der Zustimmung des Beleidigten, oder falls dieser nicht vernommen werden kann, der Zustimmung des Vorgesetzten oder der nächst höheren Behörde desselben zu versichern.

Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalte erhobenen Anklage anzuschließen.

Artikel VI.

Wer bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte Wahlstimmen kauft oder verkauft, oder auf

listige Weise die Abstimmung oder ihre Resultate fälscht, macht sich, in soweit sich darin nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel VII.

Wer einen Anklagebeschluß, über welchen die gerichtliche Verhandlung bevorsteht, oder eine Anklageschrift, ehe die Anklage in der Hauptverhandlung entwickelt worden ist, wer den Inhalt der im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen vor Beendigung der Untersuchung und bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu belegen.

Artikel VIII.

Wer sich aus Anlaß einer noch im Zuge befindlichen Strafverhandlung in Druckschriften Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, die Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung oder Entstellungen der Ergebnisse des Processes erlaubt, welche auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichtes vorgreifenden Einfluß zu nehmen geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und ist zu Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen.

Artikel IX.

Jede durch Druckschriften veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen Heeres oder der kaiserlichen Flotte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen begründet, wenn aus deren Beschaffenheit oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, daß dadurch die Interessen des Staates gefährdet werden könnten, oder wenn ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, soferne nicht eine schwerer verpönte Handlung darin erkannt wird, ein Vergehen, welches an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl., zur Zeit eines bereits ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges aber mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mittheilungen, welche durch officielle Blätter zur Oeffentlichkeit gebracht wurden.

Wien, den 17. December 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

Degenfeld m. p. **Schmerling** m. p. **Lasser** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von **Ransonnet** m. p.

4.

Amts-Instruction

für die

k. k. Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden,

zum

Vollzuge des Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, Nr. 6 und 7 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1863.

§. 1. Die politischen Landesstellen und die Sicherheitsbehörden haben die nach §. 3, Absatz 5 des Preßgesetzes zu ertheilenden Verkaufslicenzen nach dem unter lit. A beigefügten Formulare auszufertigen.

§. 2. Bei der Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde sind genaue Verzeichnisse aller in ihrem Sprengel derzeit bestehenden Preßgewerbe (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. s. w., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, sowie der Geschäfte der Photographie) anzulegen. In diese Verzeichnisse sind sohin auch sämmtliche neu entstandene Gewerbe und Geschäfte dieser Art aufzunehmen, und es sind in denselben nebst den Betriebsorten auch die Namen der Besitzer solcher Gewerbe und Geschäfte und der mit Genehmigung der Behörde bei denselben bestellten Geschäftsleiter fortwährend in Evidenz zu halten.

§. 3. Die Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde haben über sämmtliche in ihrem Sprengel derzeit erscheinende, sowie über die bei ihnen nach §. 10 des Preßgesetzes zur Anzeige gelangenden perio-

dischen Druckschriften nach dem unter lit. B beigefügten Formulare ein genaues Verzeichniß in losen Blättern mit fortlaufenden Zahlen zu führen, und es ist für jede dieser Druckschriften zur Aufnahme der in den Rubriken des Verzeichnisses erwähnten Thatsachen ein ganzes Blatt zu widmen.

Jene Blätter, deren periodische Druckschriften aufhörten zu erscheinen, sind in der Registratur sorgfältig aufzubewahren.

§. 4. Eine Abschrift der dieses Verzeichniß bildenden Blätter ist dem Justiz-, beziehungsweise Polizei-Ministerium sogleich nach deren Verfassung vorzulegen, und es sind fürs Künftige alle neuen Eintragungen und Löschungen periodischer Druckschriften, sowie andere geschehene Eintragungen den genannten Ministerien von Fall zu Fall anzuzeigen.

§. 5. Der Staatsanwalt hat um die im §. 15 des Preßgesetzes vorgesehenen börsenmäßigen Veräußerungen von Werthpapieren jene öffentliche Casse, bei welcher dieselben als Caution hinterlegt sind, zu ersuchen, die nach erfolgter Veräußerung an ihn gelangende Geldsumme ihrer Bestimmung zuzuführen, und die in Ur- oder Abschrift mitgetheilte Verkaufsnote, sowie den Courszettel in der eigenen Amts-Registratur zu hinterlegen.

Der Partei steht die Einsicht der Urkunden bei der Staatsanwaltschaft frei und es sind ihr auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 6. Die Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Uebernahme der nach §. 17 des Preßgesetzes bei

ihnen zu hinterlegenden Pflichtexemplare rechtzeitig erfolgen könne.

Die zur Uebernahme bestimmten Mitglieder dieser Behörden haben bei periodischen Druckschriften auf jedem einzelnen als Pflichtexemplar übergebenen Blatte oder Hefte den Zeitpunct der Uebergabe genau anzumerken und ihren Namenszug beizusetzen, die Pflichtexemplare nicht periodischer Druckschriften aber in ein nach dem unter lit. C beigefügten Formulare zu führendes Verzeichniß einzutragen, und mit der entsprechenden forlaufenden Zahl des letzteren zu bezeichnen. Diese Verzeichnisse sind heftweise zu führen und mit jedem Vierteljahre abzuschließen, um sie auf Verlangen den höheren Behörden zur Controle der richtigen Ablieferung der übrigen Pflichtexemplare im Originale vorlegen zu können.

Den Empfang der nach den §§. 17 und 18 des Preßgesetzes vorgelegten und übersendeten Pflichtexemplare hat der Uebernehmer auf Verlangen der Parteien in den von diesen selbst beizubringenden Empfangscheinen, unter Beifügung des Zeitpunctes der Uebernahme zu bestätigen.

§. 7. Es ist Pflicht der Sicherheitsbehörde und Staatsanwaltschaft, von dem Inhalte der nach §. 17 des Preßgesetzes vorgelegten Pflichtexemplare sogleich nach ihrer Hinterlegung Kenntniß zu nehmen.

Die Sicherheitsbehörde hat von allen wahrgenommenen und von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen dem zuständigen Staatsanwalte sogleich und unmittelbar Anzeige zu machen, und ihm die Ergebnisse der inzwischen allenfalls gepflogenen

Erhebungen und getroffenen Vorkehrungen mitzutheilen.

§. 8. Die Bibliotheken, an welche außer der Hofbibliothek nach §. 18 des Preßgesetzes Pflichtexemplare eingesendet werden müssen, sind für nachstehende Länder folgende:

Für Oesterreich unter der Enns die Universitäts-Bibliothek in Wien;

für Oesterreich ob der Enns die öffentliche Bibliothek in Linz;

für das Königreich Böhmen die Universitäts-Bibliothek in Prag;

für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, sowie für das Großherzogthum Krakau, und zwar:

a) im Gebiete der Statthalterei zu Lemberg die Universitäts-Bibliothek in Lemberg und

b) im Gebiete der Landesregierung zu Krakau die Universitäts-Bibliothek in Krakau;

für das lombardisch-venetianische Königreich die Universitäts-Bibliothek in Padua;

für das Königreich Dalmatien die Bibliothek des Gymnasiums von Zara;

für das Herzogthum Salzburg die Studienbibliothek in Salzburg;

für das Herzogthum Steiermark die Universitäts-Bibliothek in Gratz;

für das Herzogthum Kärnthen die Studienbibliothek in Klagenfurt;

für das Herzogthum Krain die Studienbibliothek in Laibach;

für das Herzogthum Schlesien die Bibliothek des Gymnasial-Museums in Troppau;

für das Herzogthum Bukowina die Bibliothek des Gymnasiums in Czernowitz;

für die Markgrafschaft Mähren die Studienbibliothek in Olmütz;

für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg die Universitäts-Bibliothek in Innsbruck;

für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca die Studienbibliothek in Görz; endlich

für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete die ärarische Abtheilung der öffentlichen Bibliothek in Triest.

§. 9. Die durch den zweiten Absatz des §. 18 des Preßgesetzes zugesicherte Vergütung für Pflichtexemplare von besonders kostspieliger Ausstattung ist nur auf Verlangen der Partei, und zwar mit fünfzig Percent des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises zu leisten.

Ueber eine erhobene Beschwerde der Partei hat die Statthalterei oder Landesregierung die Frage, ob der Fall einer Vergütung eintritt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer endgiltig zu entscheiden.

§. 10. Die Behörden und Bibliotheken sind nicht verpflichtet, solche Pflichtexemplare anzunehmen, welche an sie aus Verschulden des zur Ablieferung verflichteten Verlegers oder Druckers in beschädigtem Zustande gelangen, oder deren Papierformat oder Abdruck von minderer Beschaffenheit ist, als bei den zum Verkaufe bestimmten Exemplaren. Es bleibt dem

Verleger, beziehungsweise Drucker anheimgestellt, sich durch rechtzeitige Ablieferung eines unbeschädigten und zum Verkaufe bestimmten gleichen Exemplares vor der gesetzlichen Verantwortlichkeit zu schützen.

§. 11. Wenn der Staatsanwalt auf Verlangen einer Partei die Aufnahme einer Berichtigung gemäß §. 19 des Preßgesetzes aufzutragen findet, so hat derselbe, ohne sich in eine Prüfung der Wahrheit der fraglichen Thatsachen einzulassen, dafür zu sorgen, daß der Aufsatz nichts enthalte, was nicht nach Form und Inhalt als blos thatsächliche Berichtigung angesehen werden kann. Der Auftrag ist in solcher Form zu ertheilen, welche es unzweifelhaft macht, daß nicht die Berichtigung selbst, sondern nur der Auftrag zur Aufnahme derselben von der Staatsanwaltschaft ausgeht.

§. 12. Die Sicherheitsbehörde hat die nach dem ersten Absatze des §. 23 des Preßgesetzes auszustellenden Erlaubnißscheine nach dem unter lit. D beigefügten Formulare auszufertigen, bei ihrer Ertheilung aber nicht blos auf die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Bewerber, sondern auch auf die Beschaffenheit jener Druckschriften zu sehen, zu deren Absatz Pränumeranten oder Subscribenten gesammelt werden sollen.

Im Falle solche Erlaubnißscheine zur Sammlung von Pränumeranten oder Subscribenten für ausländische Druckschriften verlangt werden, ist vor ihrer Ertheilung an den politischen Landeschef Bericht zu erstatten und dessen Erledigung abzuwarten.

§. 13. Von jeder, dem Verfalle unterliegenden, verbotenen oder zur Vernichtung bestimmten Druck-

schrift (§§. 23, 36 und 37 des Preßgesetzes), von welcher Pflichtexemplare nicht vorliegen, hat der Staatsanwalt selbst dann, wenn nach dem Gesetze keine Pflichtexemplare zu hinterlegen waren, außer dem bei den Strafacten aufzubewahrenden, nach Thunlichkeit noch so viele Exemplare auszuscheiden, daß je eines derselben bei der Staatsanwaltschaft, bei der Sicherheitsbehörde, bei dem Staatsministerium und bei dem Ministerium der Polizei hinterlegt werden kann.

Mit den übrig bleibenden Exemplaren ist auf die in den §§. 14, 15 und 16 dieser Instruction vorgesehene Weise zu verfahren.

§. 14. Druckschriften, welche als verfallen erklärt wurden, bezüglich deren aber weder ein Verbot ausgesprochen, noch auf Vernichtung erkannt worden ist, sind zur entsprechenden Verwerthung an jenen Armenfond zu senden, welcher nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zum Bezuge der Strafgelder und anderer in Verfall erklärter Werthsgegenstände berechtiget ist.

Die Empfangsbestätigung der Armenfondsverwaltung ist zu den Strafacten zu legen. Unterliegen die für verfallen erklärten Druckschriften zugleich einem Verbote, so sind sie nach §. 16 dieser Instruction zu behandeln.

§. 15. Druckschriften, bezüglich deren weder auf Verfall noch auf Vernichtung erkannt, sondern nur das Verbot der weiteren Verbreitung ausgesprochen worden ist, sind der Sicherheitsbehörde zu übergeben, welche sie den Parteien auf deren Verlangen, jedoch nur unter Anwendung solcher Vorsichtsmaß-

regeln auszufolgen hat, welche die Gefahr einer weiteren Verbreitung im Inlande zu beseitigen geeignet erscheinen.

§. 16. Bei solchen Druckschriften, bezüglich deren das Strafgericht auf Vernichtung erkannt hat, ist diese unter Aufsicht des Staatsanwaltes oder der Sicherheitsbehörde in der Art vorzunehmen, daß der Werth des Materiales soweit geschont werde, als es der strafrechtliche Zweck und der Inhalt des strafgerichtlichen Erkenntnisses gestattet.

Das Material ist sohin angemessen zu verwerthen und der Erlös dem im §. 14 erwähnten Armenfonde in soweit zuzuwenden, als von demselben nach Ersatz der sonst uneinbringlichen Kosten des Strafverfahrens ein Rest erübrigt.

§. 17. Die durch den dritten Absatz des §. 36 des Preßgesetzes vorgeschriebene Kundmachung eines gerichtlichen Verbotes durch ämtliche Blätter hat die zur Urtheilsvollstreckung berufene Behörde unverzüglich zu veranlassen.

Zum Behufe weiterer Verlautbarung und Verständigung der Behörden hat der Staatsanwalt von jedem ein Verbot aussprechenden Erkenntnisse unverzüglich an die Ministerien der Justiz und Polizei unmittelbare Anzeige zu machen, was auch ohne Erstattung eines besonderen Berichtes geschehen kann.

Das Polizeiministerium wird die Verlautbarung eines Verbotes durch sämmtliche officielle Landeszeitungen veranlassen.

Wurde gegen ein gerichtliches Verbot ein Rechtsmittel ergriffen, so hat der Staatsanwalt die später eingetretene Rechtskraft oder die erfolgte Aufhebung

des Verbotes den genannten Ministerien insbesondere anzuzeigen.

§. 18. Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden haben sich bei allen Amtshandlungen in Preßsachen der größtmöglichen Beschleunigung zu befleißen, und sind für die genaue Einhaltung der gesetzlichen Fristen verantwortlich.

§. 19. Wird wegen des Inhaltes einer Druckschrift, deren Druckort unbekannt ist, oder im Auslande liegt (§. 3 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen), das Strafverfahren eingeleitet, so hat hievon der Staatsanwalt den Ministerien der Justiz und der Polizei auf die im §. 17 dieser Instruction angegebene Art sogleich Anzeige zu machen.

§. 20. Nach dem Formulare E ist sowohl bei der Staatsanwaltschaft als bei der Sicherheitsbehörde ein Verzeichniß zu führen, in welches alle Verbote und Einstellungen von Druckschriften einzutragen sind.

Zu diesen Verzeichnissen ist ein alphabetischer Index anzulegen, in welchem obige Eintragungen unter den Namen der Verfasser oder der Herausgeber, oder in Ermanglung dieser Namen unter dem Titel dieser Druckschriften ersichtlich zu machen sind.

§. 21. In den Landeshauptstädten und wo es sonst noch die größere Thätigkeit der Presse nach dem übereinstimmenden Urtheile der Ministerien der Justiz und der Polizei wünschenswerth erscheinen läßt, ist der Staatsanwaltschaft von der Sicherheitsbehörde, unbeschadet des selbstständigen Wirkungskreises der letz-

teren, zur Ausübung der Functionen der gerichtlichen Polizei in Preßsachen, als: zur Lesung der Pflichtexemplare und anderer ihnen zukommenden Druckschriften sogleich nach ihrem Empfange, zur Anzeige von durch die Presse oder in Beziehung auf dieselbe verübten strafbaren Handlungen, zur Vornahme polizeilicher Erhebungen und Vorkehrungen im Interesse des Strafverfahrens und zu anderen nicht ausschließlich zum polizeilichen Wirkungskreise gehörigen administrativen Amtshandlungen in Preßsachen die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Sicherheitsbehörde zuzuweisen, welche sich ihr Amt wo möglich im Amtsgebäude der Staatsanwaltschaft einzurichten haben.

Die Bestimmung der Zahl und die Auswahl der Mitglieder der Sicherheitsbehörde zu den Functionen der gerichtlichen Polizei in Preßsachen geschieht durch den Vorsteher der Sicherheitsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte und, wenn sich diese hierüber nicht einigen, durch deren vorgesetzte Behörden.

Die zu den Functionen der gerichtlichen Polizei bestimmten Beamten sind berechtiget, die zur Vornahme einzelner gerichtspolizeilicher Acte erforderliche Verstärkung an Hilfspersonale von Fall zu Fall unmittelbar von der Sicherheitsbehörde auf kurzem Wege in Anspruch zu nehmen.

§. 22. Die zu diesen Functionen bestimmten Mitglieder der Sicherheitsbehörde haben den Aufforderungen und Weisungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten.

Anerkennungen und Ausstellungen, sowie besondere Belohnungen aus Anlaß gerichtspolizeilicher Functionen sind vom Staatsanwalte bei dem Chef der Sicherheitsbehörde zu beantragen.

Die oberwähnten Mitglieder der Sicherheitsbehörde haben auch den Anforderungen der Strafgerichte und deren Untersuchungsrichter zu entsprechen.

Der ämtliche Verkehr unter Richtern, Staatsanwälten und den mit gerichtspolizeilichen Functionen in Preßsachen betrauten Organen der Sicherheitsbehörden ist stets unmittelbar und soviel als möglich blos mündlich zu unterhalten.

§. 23. Zur Evidenzhaltung der Geschäfte der gerichtlichen Polizei in Preßsachen ist von den der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Mitgliedern der Sicherheitsbehörde (§. 21 dieser Instruction) nach dem unter lit. F beigefügten Formulare ein Gestionsprotokoll zu führen, in welchem deren besondere Amtshandlungen, die an sie gelangenden Eingaben und schriftlichen Aufforderungen, sowie deren eigene Noten und Berichte in chronologischer Ordnung und mit fortlaufenden Zahlen kurz anzumerken sind.

Ueber alle diese Eintragungen ist ein entsprechendes Repertorium anzulegen.

Aufzubehaltende Schriftstücke sind, mit der fortlaufenden Zahl des Gestionsprotokolles versehen, ordnungsmäßig zu registriren und die Registraturszahlen zugleich im Gestionsprotokolle anzumerken.

§. 24. Bezüglich der ausländischen Druckschriften werden die Functionen der gerichtlichen Polizei

den vom Polizeiministerium bestimmten Organen übertragen, welche sich mit dem Staatsanwalte von Wien unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen haben.

Alle Richter und Staatsanwälte können sich um die Vornahme oder Veranlassung gerichtspolizeilicher Erhebungen oder Vorkehrungen in Preßsachen ersuchsweise auch unmittelbar an das Polizeiministerium wenden.

Mécsery m. p. **Schmerling** m. p. **Lasser** m. p.

Formulare A (§. 1 der Instruction).

Verkaufs-Licenz.

Von . . . .
wird dem . . . .
. . . .
auf Widerruf die Bewilligung ertheilt, in dem Bezirke . . . .
in seinem Verschleißlocale folgende Druckschriften zu verkaufen:

(Titel der Druckschriften und Namen der Druckorte, Verleger, Verfasser und Herausgeber, soweit diese auf den Druckschriften angegeben sind.)

Formulare B (§. 3 der Instruction).

V e r-

der im Sprengel d . . k. k. . . . . . . in . . . . .
angezeigten periodischen

Nr. | Laufende Zahl	Tag und Exhibit-Nummer der Anzeigen und Beginn der Herausgabe	Titel und kurzer Auszug des Programmes der periodischen Druckschrift	Zeitabschnitte ihres Erscheinens	Namen und Wohnorte der verantwortlichen Redacteure	Namen und Wohnorte der Drucker	Namen und Wohnorte der Herausgeber	Namen und Wohnorte der Verleger	Die Druckschrift ist nicht cautionspflichtig	Die Druckschrift ist cautionspflichtig

zeichniß

erscheinenden oder doch nach §. 10 des Preßgesetzes Druckschriften.

Die Caution wurde										Datum, Geschäfts-Zahl und Hauptregister-Nummer strafgerichtlicher Anzeigen gegen diese Druckschrift und kurze Angabe des Resultates	Andere Vorfälle (Tag des Auftrages zur Aufnahme einer Berichtigung, der Verhängung und Aufhebung einer Beschlagnahme oder deren Einstellung u. s. w.)
erlegt				vermindert			ergänzt				
am (Datum u. Geschäfts-Zahl d. Casse-Bestätigung)	bei der Casse	im Betrage von	bestehend in	am (Datum und Geschäfts-Zahl des Schreibens der Casse)	im Betrage von	wegen	am (Datum und Geschäfts-Zahl der Casse-Bestätigung)	mit			

Formulare C (§. 6 der Instruction).

Verzeichniß

der nach §. 17 des Preßgesetzes an die ..... in ..... abgegebenen nicht periodischen Druckschriften.

Fortlaufende Zahl der Druckschrift	Zeit der Abgabe des Pflichtexemplares nach §. 17 des Preßgesetzes		Titel und Seitenzahl der Druckschriften	Gattung der Druckschrift				Name des			Name des Beamten, dem die Revision übertragen wurde	Anmerkung
	Tag	Stunde		Musikalien	Bilder	Plakate und Flugschriften	andere Druckschriften	Druckers	Druckortes	Verlegers		

Formulare D (§. 12 der Instruction).

Erlaubniß-Schein

ausgestellt von . . . .

an . . . .

auf die Dauer von . . . .

für den Bezirk (das Land) . . . .

. . . .

zur Sammlung von Pränumeranten, Subscribenten auf folgende Druckschriften:

(Titel der Druckschriften und Namen der Druckorte, Verfasser, Verleger und Herausgeber, soweit diese auf den Druckschriften angegeben sind.)

Formulare E (§. 20 der Instruction).

Verzeichniß

sämmtlicher durch strafgerichtliche Erkenntnisse verbotenen und eingestellten Druckschriften.

Fortlaufende Zahl	Titel der Druckschrift und Name ihres Verfassers oder Herausgebers	Name des erkennenden Gerichtes	Datum und Geschäftszahl des gerichtlichen Erkenntnisses	Das Erkenntniß wurde mitgetheilt in Nr. der ämtlichen Zeitung oder des Central-Polizeiblattes	Gattung und Art der strafbaren Handlung, wegen deren das Verbot oder die Einstellung erfolgte	Anmerkung. Dauer der Einstellung (von — bis)

Formulare F (§. 23 der Instruction).

Gestions-Protokoll

für die Geschäfte der gerichtlichen Polizei in Preßsachen.

Lauf-Zahl	Monat und Tag	Gegenstand	Art der Erledigung	Registra-turs-Bezeich-nung

5.

Erlaß des Finanzministeriums

vom 16. Juli 1863,

über den Erlag und die Behandlung der auf Grund des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1863, Nr. 6) zu erlegenden Cautionen für periodische Druckschriften *).

Giltig für die Königreiche und Länder, in welchen das neue Preßgesetz wirksam ist.

---

1. Die nach §. 14 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1863, Nr. 6) zu leistenden Cautionen für periodische Druckschriften sind bei einer in dem Gebiete, für welches dieses Preßgesetz Wirksamkeit hat, befindlichen Landeshaupt-, Filiallandes- oder Sammlungscasse zu erlegen.

2. Zur Empfangnahme der Cautionen ist eine Weisung an die Cassen nicht erforderlich. Der Erleger hat sich lediglich unter Beibringung einer von ihm ausgestellten Widmungsurkunde zum Erlage zu melden, nach dessen Vollzug ihm von der Casse die, den Gegenstand und Zweck des Erlages genau bezeichnende ungestämpelte, mit dem Amtssiegel versehene Empfangsbestätigung zu erfolgen ist.

3. Die Cautions-Obligationen und Pfandbriefe sind mit keinem Haftungsbande zu versehen, sondern sammt Coupons und Talons nur sorgfältig unter

---

*) R. G. Bl. 1863, Stück XXVII, Nr. 67. — Ausgegeben und versendet am 4. August 1863.

dreifacher und bei jenen Cassen, wo diese nicht besteht, unter zweifacher Gegensperre zu hinterlegen; auch bleibt den Parteien die Interessenbehebung von diesen Effecten unbenommen, weßhalb ihnen die verfallenen Coupons jederzeit gegen ämtliche Ersichtlichmachung auf den beizubringenden Cassen-Empfangsbestätigungen zu erfolgen sind.

4. Die Behebung neuer Couponsbogen gegen die fälligen Talons wird über Anforderung des Cautionslegers von der Casse, wo die Caution erliegt, besorgt.

5. Die im Baren erlegten Cautionen werden nicht verzinset.

6. Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Caution oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt (§. 15 des Preßgesetzes) und in Folge der Unterlassung der dem Verurtheilten auferlegten Zahlung die Einbringung des Betrages aus den als Caution erliegenden Werthen zu veranlassen, so hat sich der Staatsanwalt an die, der Casse, bei welcher die Caution erliegt, unmittelbar vorgesetzte Finanzbehörde unter genauer Angabe der Cassen, an welche die auferlegten Zahlungen geleistet werden sollen, zu wenden, welche der Casse die entsprechende Weisung ertheilt und insbesondere, im Falle die börsenmäßige Veräußerung von Effecten einzutreten hat, deren Uebersendung an die Direction der Staatsschuld verfügen wird.

7. Erlischt die Verpflichtung zum Erlage der Caution, so ist die Ausfolgung derselben an den Erleger oder dessen Rechtsnachfolger gegen Einziehung der Casse-Empfangsbestätigung oder falls die-

selbe in Verlust gerathen wäre, gegen Beibringung des Amortisations-Erkenntnisses, von der erwähnten Finanzbehörde gegen Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei, zu veranlassen.

Plener m. p.

6.

Circularverordnung des Kriegsministeriums

vom 11. Juli 1864,

mit den zur Durchführung des Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862 erforderlichen näheren Bestimmungen für die Militärpersonen außerhalb der Militärgränze *).

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 5. Juli 1864 findet das Kriegsministerium mit Bezug auf das mittelst des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1863, IV. Stück, Nr. 6 und 7, kundgemachte Preßgesetz und das Gesetz über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, und zwar insbesondere in näherer Ausführung des §. 2 des ersteren Gesetzes für die der Militärgerichtsbarkeit außerhalb der Militärgränze unterstehenden Personen die nachfolgenden näheren Bestimmungen zu erlassen:

I. Zum Preßgesetze.

Artikel I.

§. 2. Das für einige Classen der zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Personen bestehende besondere Verbot, politische Artikel in periodische Druckschriften einzuschalten, oder militärische Angelegen-

---

*) R. G. Bl. 1864, Stück XXXVI, Nr. 80. — Ausgegeben und versendet am 13. October 1864.

heiten mittelst der Presse überhaupt in einer Weise zu besprechen, welche gegen die Disciplin, den militärischen Geist oder die Militär-Standespflichten verstößt, bleibt fortan in Wirksamkeit.

Artikel II.

§. 3. Auch die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen haben sich zur Erlangung der Bewilligung des in einem bestimmten Bezirke beabsichtigten Verkaufes von periodischen Druckschriften, dann Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern an die im §. 3 des Preßgesetzes bestimmten Behörden zu wenden.

Die Einhaltung der in den Verkaufslicenzen bestimmten Beschränkungen wird auch bezüglich dieser Personen durch die in dem Preßgesetze bestimmten Sicherheitsbehörden überwacht.

Zu Geldstrafen (§. 3, Abs. 3, §. 5 u. s. f. des Preßgesetzes) können jedoch Militärpersonen nur in soferne verurtheilt werden, als die Verhängung dieser Strafe gegen Militärpersonen oder die Umwandlung der Arreststrafen in Geldstrafen gegen dieselben nach den Bestimmungen der §§. 72 und 93 des Militärstrafgesetzes und der Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 29. Juli 1857, Abthlg. 4, Nr. 1329 ad 3, überhaupt zulässig ist, wobei für Fälle, wo auf Geldstrafen nicht erkannt werden kann, die Bestimmung des §. 95 des Militärstrafgesetzes zu gelten hat.

Artikel III.

§. 10. Zum §. 10 des Preßgesetzes wird mit Bezug auf den §. 2 desselben Folgendes bestimmt:

1. Die Herausgabe oder Betheiligung an der Redaction einer cautionspflichtigen periodischen Druckschrift (§§. 7 und 13 des Preßgesetzes) ist allen Officieren, sowohl den activen als pensionirten und mit Beibehalt des Charakters ausgetretenen, sowie auch allen anderen in Militärdiensten stehenden oder bei der Armeeverwaltung angestellten Personen gänzlich untersagt.

2. Dawider Handelnde sind mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen oder im Wiederholungsfalle ist der Arrest zu verschärfen; Officiere und Beamte, sowie unobligate Militärpersonen sind nebstdem mit der Entlassung, Unterofficiere aber mit der Degradirung zu bestrafen.

3. Andere zu den vorangeführten Kategorien nicht gehörige, jedoch der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen haben, wenn sie eine periodische cautionspflichtige Druckschrift herauszugeben beabsichtigen, die in dem §. 10 des Preßgesetzes vorgeschriebene Anzeige, unter Beobachtung der in diesem §. 10, dann den §§. 11 und 12 des Preßgesetzes angeführten Bestimmungen, an die Staatsanwaltschaft und die landesfürstliche Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, zu erstatten, gleichzeitig aber hievon das Kriegsministerium in die Kenntniß zu setzen.

4. Zur Herausgabe oder Redaction einer nicht cautionspflichtigen periodischen Druckschrift haben Militärpersonen des streitbaren Standes, solange sie in activer Dienstleistung stehen, die Bewilligung durch ihre vorgesetzte Militärbehörde bei dem Kriegsministerium unter Beibringung der im §. 10 des

Preßgesetzes vorgeschriebenen Behelfe und der im §. 12 geforderten Nachweisungen anzusuchen, und erst, wenn sie diese erwirkt haben, die beabsichtigte Herausgabe bei den in dem vorstehenden Absatze 3 bezeichneten Behörden zur Anzeige zu bringen.

5. Alle anderen zu den im Absatze 4 benannten Kategorien nicht gehörigen, unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen haben sich bezüglich der Herausgabe oder Redaction nicht cautionspflichtiger periodischer Druckschriften nach den vorhergehenden Bestimmungen dieser Verordnung, beziehungsweise dem Absatze 3 dieses Artikels über cautionspflichtige periodische Druckschriften zu benehmen.

Artikel IV.

§. 11. Die im §. 11 des Preßgesetzes angeordnete Einstellung einer, mit Außerachtlassung der Vorschriften des Preßgesetzes und der gegenwärtigen Verordnung ausgegebenen periodischen Druckschrift steht, soweit sie nicht durch das Gericht vorzunehmen ist, auch in Ansehung der Militärpersonen, den in dem Preßgesetze bestimmten Behörden zu.

Ueber dießfalls eingebrachte Beschwerden (§. 11 des Preßgesetzes, Schluß) haben hiebei auch in Ansehung der Militärpersonen gleichfalls die in Ansehung der Civilpersonen einschreitenden Behörden einzutreten.

Artikel V.

§. 12. Zum §. 12, Absatz 2 des Preßgesetzes wird bemerkt, daß die gesetzliche Unfähigkeit zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift wegen begangener strafbarer

Handlungen, auch bei solchen Militärpersonen, welchen nach der Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 14. März 1861, Abthlg. 4, Nr. 533, Normal-Armeeverordnungsblatt Nr. 44, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 30, das passive Wahlrecht zu Gemeindevertretungen nicht zusteht, nach den in diesem Absatze des Preßgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen ist.

Artikel VI.

§. 13. Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer Caution (§. 13 des Preßgesetzes) steht auch bezüglich der Militärpersonen den in dem Absatze 2 dieses Paragraphes bezeichneten Recursinstanzen zu.

Artikel VII.

§. 14. In Bezug der Cassen, bei welchen der Erlag der Caution stattfindet, hat auch in Ansehung der Militärpersonen dasjenige zu gelten, was dießfalls durch das Preßgesetz (§. 14) und die darauf Bezug nehmenden besonderen Vorschriften vorgezeichnet ist.

Die nach Absatz 3, §. 14 des Preßgesetzes vor der Rückstellung der Caution erforderliche Bescheinigung, daß aus Anlaß einer periodischen Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder ein Kostenersatz rückständig sei, ist bezüglich der Militärpersonen bei ihrer Personalinstanz einzuholen.

Artikel VIII.

§. 15. Da bei den Militärgerichten die Justizpflege in Strafsachen im Allgemeinen nicht auf Kosten der Beschuldigten geführt wird, so hat es bei den-

selben auch auf den im §. 15 des Preßgesetzes erwähnten Ersatz der Kosten des Strafverfahrens nicht anzukommen.

Die in diesem Paragraphe vorgeschriebene Ausweisung über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages der Caution oder der auferlegten Geldstrafe hat bei Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, gleichfalls in der im Absatze 2 dieses Paragraphes bestimmten Art stattzufinden.

Artikel IX.

§. 16. In gleicher Weise muß, falls die Caution durch die Vollziehung eines Strafurtheiles vermindert worden ist, deren Ergänzung binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung, oder wenn aus Anlaß der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, für welche keine Caution erliegt, eine Verurtheilung zu einer Geldstrafe erfolgte, die Zahlung derselben innerhalb der gleichen Frist nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses auch von den zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Personen nach §. 16 des Preßgesetzes bei der Staatsanwaltschaft ausgewiesen werden, widrigens von derselben wegen Einstellung der Herausgabe der periodischen Druckschrift mit Bedachtnahme auf den Artikel IV, Absatz 1 dieser Verordnung die Verfügung zu treffen ist.

Artikel X.

§. 19. Zum §. 19 des Preßgesetzes wird bestimmt, daß auch Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, Berichtigungen von Thatsachen, die in einer periodischen Druckschrift vorkommen, in diese einrücken zu lassen berechtiget sind, in soferne der

Inhalt der Berichtigung nicht gegen die Vorschrift des Artikel I dieser Verordnung verstößt, und nichts enthält, was nicht nach Form und Inhalt als blos thatsächliche Berichtigung angesehen werden kann.

Doch haben Truppenkörper und jene Militärpersonen, welche den Officierscharakter bekleiden, alle anderen aber, so lange sie in activer Militärdienstleistung stehen, unter Beilegung des Artikels, den sie berichtigen wollen, und des Wortlautes der beabsichtigten Berichtigung, hiezu die Bewilligung bei dem betreffenden commandirenden Generale anzusuchen.

Die für Fälle der von dem Herausgeber oder Redacteur verweigerten Aufnahme einer Berichtigung dem Staats-, beziehungsweise dem Oberstaatsanwalte übertragene Amtshandlung steht demselben auch dann zu, wenn der Herausgeber oder Redacteur zur Militärgerichtsbarkeit gehört.

Wird von dem Staatsanwalte dem Ansuchen wegen Aufnahme der Berichtigung nicht zu willfahren befunden, oder wollen die Betheiligten sich nicht an ihn wenden, so steht es ihnen frei, von dem im §. 19, Absatz 4 des Preßgesetzes eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, in welchem Falle das Gericht nach den weiteren Bestimmungen dieses Absatzes zu verfahren hat.

Artikel XI.

§. 23. Die Ertheilung der Bewilligung zum Hausiren mit Druckschriften, deren Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten, außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten, und zum Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten steht auch, soferne

es der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen betrifft, der im §. 23 des Preßgesetzes bestimmten Sicherheitsbehörde zu.

Artikel XII.

§. 26. Die im §. 26 des Preßgesetzes bezüglich der bisherigen Verbote ausländischer Druckschriften enthaltene Bestimmung hat auch für die Militärpersonen und Behörden zur Richtschnur zu dienen.

Ebenso hat es auch in Ansehung der Competenz zu der neuerlichen Beschlagnahme solcher Druckschriften bezüglich dieser Personen bei den in diesem Paragraphe enthaltenen Vorschriften zu verbleiben.

Hinsichtlich der in diesem Paragraphe des Preßgesetzes weiters vorgeschriebenen Rechtfertigung der Beschlagnahme durch das Gericht haben diesen Behörden die in dem am Schlusse dieser Verordnung beigefügten Anhange enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen.

Wird einer ausländischen Druckschrift durch das Staatsministerium der Postdebit entzogen, so hat diese Verfügung, sobald sie durch die öffentlichen Blätter kundgemacht worden ist, auch für alle Militärpersonen zu gelten.

Artikel XIII.

§. 34. Statt den im §. 34 des Preßgesetzes aufgehobenen §§. 28, 29, 251 und 252, dann des letzten Satzes des §. 493 des allgemeinen Strafgesetzes sind selbstverständlich die ihnen entsprechenden §§. 52, 53, 75 und 76, dann der letzte Absatz des §. 766 des Militärstrafgesetzes aufgehoben, sowie überhaupt, wo in dem Preßgesetze auf das allgemeine Strafgesetz

hingewiesen wird, für die Militärpersonen und Behörden diese Hinweisung von dem Militärstrafgesetzbuche zu gelten hat.

An die Stelle der vorstehend aufgehobenen Gesetze sind auch bezüglich der Militärpersonen die in den §§. 35 bis 39 des Preßgesetzes enthaltenen Bestimmungen, jedoch in Ansehung des im §. 35 erwähnten Armenfondes mit dem in Anwendung zu bringen, daß als solcher für die von Militärpersonen einzuziehenden Strafbeträge der Militärinvalidenfond eintritt.

Artikel XIV.

§§. 38 und 39. Die in den §§. 38 und 39 des Preßgesetzes enthaltenen Bestimmungen wegen Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift und der Veröffentlichung des aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Straferkenntnisses und der darin dem Staatsanwalte vorbehaltenen Amtshandlung haben auch bezüglich der Militärpersonen und Behörden zu gelten.

II. Anhang.

Bestimmungen in Bezug auf das Strafverfahren in Preßsachen.

Artikel I.

Die Strafgewalt und das Strafverfahren in Preßsachen steht vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung in Ansehung der unter Militärgerichtsbarkeit befindlichen Personen in allen Fällen, daher auch dann, wenn es sich nur um Uebertretungen handelt, welche durch Außerachtlassung der Vor-

schriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preß-sachen begangen wurden, nur den Gerichten, und zwar jenen Militärgerichten zu, welche in Strafsachen die ordentliche Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

Artikel II.

Die Staatsanwaltschaften und Civilsicherheits-behörden sind daher verpflichtet, alle wahrgenom-menen strafbaren Handlungen, welche durch die Presse begangen werden, in soferne die derselben beschuldigte Person der Militärgerichtsbarkeit unterliegt, dem zu-ständigen Militärgerichte unter Mittheilung aller auf den Anschuldigungsstand Bezug habenden Umstände und Behelfe zur Kenntniß zu bringen, welches hier-über, sowie überhaupt in Preßsachen, nach den Vor-schriften des Militärstrafverfahrens mit Bedachtnahme auf die nachfolgenden Bestimmungen Amt zu han-deln hat.

Artikel III.

Die Militärgerichte und Behörden bleiben aber auch in Preßsachen noch fernerhin verpflichtet, auch von Amtswegen, oder wo die Untersuchung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, auf Ansuchen des letzteren in gleicher Art einzuschreiten, wie sie dazu bezüglich sonstiger strafbarer Handlungen nach den Grundsätzen des Militärstrafverfahrens an-gewiesen sind.

Artikel IV.

Dieselben haben jedoch von jeder auch von Amtswegen in Preßangelegenheiten eingeleiteten Untersuchung, sowie von jedem in Preßsachen gefällten

Urtheile, Erkenntnisse oder Einstellungsbeschlusse die betreffende Staatsanwaltschaft und die Sicherheitsbehörde unter Mittheilung von beglaubigten Abschriften der Endsprüche in die Kenntniß zu setzen.

Artikel V.

Treffen durch die Presse begangene strafbare Handlungen mit einander oder mit strafbaren Handlungen anderer Art zusammen; so kann, wenn es das Gericht aus öffentlichen Rücksichten für den Gang der Untersuchung als nothwendig oder zweckmäßig erachtet, von Amtswegen, in denjenigen Fällen aber, wo die strafgerichtliche Untersuchung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, auch auf Ansuchen desselben bezüglich jeder durch die Presse begangenen strafbaren Handlung ein abgesondertes Verfahren und Erkenntniß eintreten.

Im Falle einer solchen abgesonderten Entscheidung hat jedoch das Gericht bei Bemessung der Strafe für die später zur Aburtheilung gelangenden strafbaren Handlungen auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

Artikel VI.

In Ansehung der Beschlagnahme der Druckschriften bleiben zwar den Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden auch in Ansehung der zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Personen, die in den §§. 6, 7 und 8 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1863, Nr. 7) zugewiesenen Amtshandlungen vorbehalten.

Es liegt aber auch sämmtlichen Militärgerichten ob, Druckschriften, welche von Militärpersonen gegen die Vorschriften des Preßgesetzes oder den I. Theil dieser Circular-Verordnung entweder selbst oder durch andere der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, auch wenn sie auf andere Art, als durch die Sicherheitsbehörde oder die Staatsanwaltschaft zu ihrer Kenntniß gelangen, von Amtswegen mit Beschlag zu belegen, und nach Umständen gegen die Schuldigen das Strafverfahren einzuleiten.

Der Vollzug der Beschlagnahme steht aber auch in diesen Fällen der Staatsanwaltschaft oder nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu, an welche sich daher von dem Militärgerichte zu wenden ist.

Außer diesem Falle können jedoch auch die von den, der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen ausgegebenen oder verbreiteten Druckschriften nur über Ansuchen eines Betheiligten (Privatanklägers) mit Beschlag belegt werden.

Artikel VII.

Die Sicherheitsbehörden haben von jeder gegen eine Militärperson verfügten Beschlagnahme einer Druckschrift dem zuständigen Militärgerichte binnen drei Tagen die Mittheilung zu machen.

Das Gericht hat hierüber binnen weiteren drei Tagen die Bestätigung oder Aufhebung dieser Beschlagnahme auszusprechen und hievon unverweilt die Sicherheitsbehörde und nach Umständen auch die Staatsanwaltschaft in die Kenntniß zu setzen. Erfolgt

die Bestätigung derselben binnen acht Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist auf Verlangen der Partei von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung der Beschlagnahme sogleich zu verfügen.

Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam; die Erlöschung oder Aufhebung der Beschlagnahme hindert jedoch nicht die weitere strafgerichtliche Verfolgung.

Artikel VIII.

Auch wenn eine Druckschrift durch ein Militärgericht von Amtswegen (Artikel VI dieses Anhanges) mit Beschlag belegt worden ist, kann die Partei die Aufhebung der Beschlagnahme bei demselben dann verlangen, wenn von dem Gerichte binnen acht Tagen seit der Beschlagnahme eine gerichtliche Untersuchung oder Voruntersuchung nicht eingeleitet worden ist.

Artikel IX.

Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft verfügten Beschlagnahme gebührt dem durch den Beschlag Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird.

Dieser Ersatz ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Militärpreß-

gerichte zu liquidiren, und hierüber von demselben unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden.

Artikel X.

Wird in dem Inhalte einer Druckschrift zwar der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, der Beschuldigte aber demungeachtet losgesprochen, oder muß von dem Verfahren gegen denselben abgelassen werden, weil die Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist; so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift zu verfügen, und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen.

Artikel XI.

Auch wenn gegen keine bestimmte Person eine Beschuldigung vorliegt, kann das Militärgericht im öffentlichen Interesse erkennen, ob der Inhalt einer im In- oder Auslande erschienenen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe, wenn die Untersuchung über eine solche strafbare Handlung entweder im Allgemeinen oder nach besonderen Verhältnissen der Militärgerichtsbarkeit zugewiesen ist. Durch ein solches Erkenntniß wird aber dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren nicht vorgegriffen.

Die dießfällige Entscheidung steht dem Landesgeneralcommando als Militärpreßgerichte zu. Gegen

eine solche Entscheidung, welche im Falle der Verurtheilung am Sitze desselben öffentlich anzuschlagen und durch die ämtliche Zeitung kund zu machen ist, kann von jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung die Berufung angemeldet werden.

Das Landesgeneralcommando hat jede solche Entscheidung, welcher in Gemäßheit der §§. 24 und 36 des Preßgesetzes eine allgemeine Wirksamkeit zukommt, zur Kenntniß des Kriegsministeriums zu bringen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in den Artikeln I und III des ersten Theiles dieser Circular-Verordnung enthaltenen Bestimmungen über das Verbot und die Beschränkung der Betheiligung an cautionspflichtigen Druckschriften haben für alle Militärpersonen ohne Unterschied, wo sie ihren Stand- oder Wohnort haben, in Hinkunft zur alleinigen Richtschnur zu dienen.

Außer diesen Bestimmungen bleiben aber für die Militärpersonen in denjenigen Kronländern, für welche das Eingangs erwähnte Preßgesetz nicht kundgemacht worden ist, die bisherigen Vorschriften über die Presse und insbesondere die Circular-Verordnungen vom 22. November 1852 *), J. S. 3007 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 93), und vom 16. September 1853, Section III, Abthlg. 12, Nr. 1159 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 83), innerhalb des Umfanges dieser Kronländer noch fortan in Wirksamkeit.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 244.

2. Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, und zwar insbesondere bezüglich der Militärgerichte als Preßgerichte haben auch auf alle früheren Fälle Anwendung zu finden, welche bis zur Kundmachung dieser Verordnung noch nicht durch ein Erkenntniß entschieden worden sind.

In Beurlaubung des Kriegs-Ministers:
Freiherr von **Schiller** m. p., FML.

7.

Circularverordnung des Kriegsministeriums

vom 11. Juli 1864,

betreffend die Einführung des Preßgesetzes und die aus Anlaß des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1863, Nr. 6 und 7, nöthig werdenden Bestimmungen in der k. k. Militärgränze *).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mittelst der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Juli 1864 zu bestimmen geruht, daß das mittelst des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1863, IV. Stück, Nr. 6, kundgemachte Preßgesetz vom 17. December 1862 auch für die k. k. Militärgränze mit den nachfolgenden, zu demselben und den weiteren aus Anlaß des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1863, Nr. 7) erforderlichen Bestimmungen vom 1. September 1864 an in Wirksamkeit zu treten habe.

I. Zum Preßgesetze.

Artikel I.

§. 2. Das für einige Classen der zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Personen bestehende besondere Verbot, politische Artikel in periodische Druckschriften einzuschalten, oder militärische Angelegen-

---

*) R. G. Bl. 1864, Stück XXXVI, Nr. 81. — Ausgegeben und versendet am 13. October 1864.

heiten mittelst der Presse überhaupt in einer Weise zu besprechen, welche gegen die Disciplin, den militärischen Geist oder die Militär-Standespflichten verstößt, bleibt fortan in Wirksamkeit.

Artikel II.

§. 3. In der Militärgränze steht die Ertheilung der Licenz zum Verkaufe von periodischen Druckschriften dem Landesgeneralcommando ausschließlich zu.

Die Licenzen zum Verkaufe von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern ertheilt daselbst solchen Personen, welche der Gerichtsbarkeit des Landesgeneralcommando unterstehen, diese Landesbehörde, anderen Bewohnern der Militärgränze aber das Regimentscommando oder der Militärcommunitätsmagistrat, je nachdem der Ansuchende der Gerichtsbarkeit des Ersteren oder des Letzteren untersteht.

Die Einhaltung der in den Verkaufslicenzen bestimmten Beschränkungen wird in der Militärgränze durch die Behörde des Ortes, wo der Verkauf geschieht, überwacht.

Statt der im § 3 des Preßgesetzes bezogenen allgemeinen Gewerbeordnung und in Ansehung des letzten Absatzes dieses Paragraphes, betreffend die Einziehung des Gewerbsbefugnisses, haben in der Militärgränze den Behörden die mittelst der Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 14. März 1860*), Abthlg. 16, Nr. 1004 (Normal-Armee-Verordnungsblatt Nr. 67), kundgemachte Gewerbeordnung für die Militärgränze, beziehungsweise die

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 81.

Bestimmungen der §§. 70 und 71 des Militärstrafgesetzbuches zur Richtschnur zu dienen.

Zu Geldstrafen können Militärpersonen nur in soferne verurtheilt werden, als die Verhängung dieser Strafe gegen Militärpersonen oder die Umwandlung der Arreststrafen in Geldstrafen gegen dieselben nach den Bestimmungen der §§. 72 und 93 des Militärstrafgesetzes und der Circular-Verordnung vom 29. Juli 1859, Abthlg. 4, Nr. 1329 ad 3 überhaupt zulässig ist, wobei für Fälle, wo auf Geldstrafen nicht erkannt werden kann, die Bestimmung des §. 95 des Militärstrafgesetzes zu gelten hat.

Artikel III.

§. 10. Zum §. 10 des Preßgesetzes wird mit Bezug auf den §. 2 desselben Folgendes bestimmt:

1. Die Herausgabe oder die Betheiligung an der Redaction einer cautionspflichtigen periodischen Druckschrift (§§. 7 und 13 des Preßgesetzes) ist allen Officieren, sowohl den activen als pensionirten und mit Beibehalt des Charakters ausgetretenen, sowie auch allen anderen in Militärdiensten stehenden oder bei der Armeeverwaltung angestellten Personen gänzlich untersagt.

2. Dawider Handelnde sind mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen oder im Wiederholungsfalle ist der Arrest zu verschärfen, Officiere und Beamte aber, sowie unobligate Militärparteien sind nebstdem mit der Entlassung, Unterofficiere mit der Degradirung zu bestrafen.

3. Andere, zu den vorangeführten Kategorien nicht gehörige, jedoch der Militärgerichtsbarkeit

unterstehende Personen, haben, wenn sie in der Militärgränze eine periodische, cautionspflichtige Druckschrift herauszugeben beabsichtigen, die im §. 10 des Preßgesetzes vorgeschriebene Anzeige unter Beobachtung der in diesem §. 10, dann in den §§. 11 und 12 des Preßgesetzes angeführten Bestimmungen, bei der daselbst als Sicherheitsbehörde bestellten Militärbehörde, beziehungsweise dem betreffenden Regiments-(Titler Gränz-Infanterie-Bataillons-) Commando oder Militär-Communitätsmagistrate zu überreichen, welches die in den gedachten Paragraphen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise der Sicherheitsbehörde obliegenden Amtshandlungen vorzunehmen und die überreichte Anzeige dem Landesgeneralcommando zur Kenntniß zu bringen hat.

Bei dieser Militärbehörde (Sicherheitsbehörde) hat daselbst auch die Ausweisung über den Erlag der Caution zu erfolgen.

4. Zur Herausgabe oder Redaction einer nicht cautionspflichtigen periodischen Druckschrift haben Militärpersonen des streitbaren Standes, so lange sie in activer Dienstleistung stehen, die Bewilligung durch ihre vorgesetzte Militärbehörde bei dem Kriegsministerium unter Beibringung der im §. 10 des Preßgesetzes vorgeschriebenen Behelfe und der im §. 12 geforderten Nachweisungen anzusuchen, und erst, wenn sie diese erwirkt haben, die beabsichtigte Herausgabe bei den in dem vorstehenden Absatze 3 dieser Verordnung bezeichneten Behörden zur Anzeige zu bringen.

5. Alle anderen, zu den in dem Absatze 4 benannten Kategorien nicht gehörigen, unter der Mili-

tärgerichtsbarkeit stehenden Personen in der Militärgränze haben sich bezüglich der Herausgabe oder Redaction nicht cautionspflichtiger periodischer Druckschriften nach den vorhergehenden Bestimmungen dieser Verordnung, beziehungsweise dem Absatze 3 dieses Artikels über cautionspflichtige periodische Druckschriften zu benehmen.

Artikel IV.

§. 11. Die im §. 11, Absatz 3 des Preßgesetzes angeordnete Einstellung einer mit Außerachtlassung der Vorschriften des Preßgesetzes und der gegenwärtigen Verordnung ausgegebenen periodischen Druckschrift steht, soweit sie nicht durch das Gericht vorzunehmen ist, in der Militärgränze den in dem vorhergehenden Artikel III, Absatz 3 bezeichneten, daselbst als Sicherheitsbehörde bestellten competenten Militärbehörden zu.

Ueber dießfalls eingebrachte Beschwerden (§. 11 des Preßgesetzes, Schluß) haben daselbst die Landesgeneralcommanden zu Agram und Temesvár einzuschreiten.

Artikel V.

§. 12. Zum §. 12, Absatz 2 des Preßgesetzes wird bemerkt, daß die gesetzliche Unfähigkeit zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift wegen begangener strafbarer Handlungen auch bei solchen Militärpersonen, welchen nach der Circular-Verordnung vom 14. März 1861*), Abthlg. 4, Nr. 533, Normal-Armee-Verordnungs-

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 30.

blatt Nr. 44, das passive Wahlrecht zu Gemeindevertretungen nicht zusteht, nach den in diesem Absatze des Preßgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen ist.

Artikel VI.

§. 13. Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer Caution (§. 13 des Preßgesetzes), steht in der Militärgränze bei erhobener Einsprache dem Landes-Generalcommando, und im weiteren Instanzenzuge dem Kriegsministerium zu.

Artikel VII.

§. 14. Der Erlag der Caution hat in der Militärgränze an die Kriegscasse zu Agram, beziehungsweise jene zu Temesvár zu erfolgen.

Die nach Absatz 2, §. 14 des Preßgesetzes vor der Rückstellung der Caution erforderliche Bescheinigung, daß aus Anlaß einer periodischen Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder ein Kostenersatz rückständig sei, ist in der Militärgränze von der zuständigen Personalinstanz einzuholen.

Artikel VIII.

§. 15. Da bei den Militärgerichten die Justizpflege im Allgemeinen nicht auf Kosten der Beschuldigten besorgt wird, so hat es bei denselben auf den im §. 15 des Preßgesetzes erwähnten Ersatz der Kosten des Strafverfahrens nicht anzukommen.

Die in diesem Paragraphe vorgeschriebene Ausweisung über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages der Caution oder der auferlegten Geldstrafe

hat in der Militärgränze bei der in dem Artikel III, Absatz 3 dieser Verordnung bezeichneten Militärbehörde zu erfolgen, welche erforderlichen Falles dasjenige, was nach diesem Paragraphe hinsichtlich der Einziehung des in Verfall gesprochenen Betrages dem Staatsanwalte obliegt, zu veranlassen hat.

Artikel IX.

§. 16. In gleicher Weise muß, falls die Caution durch die Vollziehung eines Strafurtheiles vermindert worden ist, deren Ergänzung binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung, oder wenn aus Anlaß der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, für welche keine Caution erliegt, eine Verurtheilung zu einer Geldstrafe erfolgte, die Zahlung derselben innerhalb derselben Frist nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei der nach Artikel III, Absatz 3 dieser Verordnung zuständigen Militärbehörde ausgewiesen werden, widrigens von derselben wegen Einstellung der Herausgabe der periodischen Druckschrift mit Bedachtnahme auf den Artikel IV, Absatz 1 dieser Verordnung die Verfügung zu treffen ist.

Artikel X.

§. 18. In der Militärgränze haben statt der im §. 18 des Preßgesetzes angeführten Ministerien, an welche Pflichtexemplare abzugeben sind, das Kriegsministerium, statt des Chefs des Verwaltungsgebietes aber das Landes-Generalcommando in Agram oder Temesvár einzutreten.

Das Kriegsministerium behält sich aber dabei vor, in soferne nach genommener Einsicht des In-

haltes nicht eine anderweitige Verfügung einzutreten hat, nur jene Pflichtexemplare, welche Werke von besonderem militärischen Interesse zum Gegenstande haben, gegen die eventuell nach dem Absatze 2 des §. 18 des Preßgesetzes zu leistende Vergütung aufzubewahren, die sonstigen Pflichtexemplare aber den Einsendern auf ihr Verlangen portofrei wieder zurückzustellen.

Artikel XI.

§. 19. Zum §. 19 des Preßgesetzes wird bestimmt, daß auch Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, Berichtigungen von Thatsachen, die in einer periodischen Druckschrift vorkommen, in diese einrücken zu lassen berechtigt sind, in soferne der Inhalt der Berichtigung nicht gegen die Vorschrift des Artikel I dieser Verordnung verstößt, und nichts enthält, was nicht nach Form und Inhalt als blos thatsächliche Berichtigung angesehen werden kann.

Doch haben Truppenkörper und jene Militärpersonen, welche den Officierscharakter bekleiden, alle anderen aber, so lange sie in activer Militärdienstleistung stehen, unter Beilegung des Artikels, den sie berichtigen wollen, und des Wortlautes der beabsichtigten Berichtigung hiezu die Bewilligung bei dem betreffenden commandirenden Generale anzusuchen.

Die für Fälle der von dem Herausgeber oder Redacteur verweigerten Aufnahme einer Berichtigung dem Staats- oder Ober-Staatsanwalte vorbehaltene Amtshandlung, steht in der Militärgränze den im Artikel III, Absatz 3, bezeichneten als Sicherheits-

behörde bestellten Militärbehörden und in Berufungsfällen der Herausgeber oder Redacteure die Entscheidung den höheren politischen Militärbehörden zu.

Wird von der nach dem vorstehenden Absatze zuständigen Militärgränzbehörde dem Ansuchen wegen Aufnahme der Berichtigung nicht zu willfahren befunden, oder wollen die Betheiligten sich nicht an sie wenden, so steht es ihnen frei, von dem im §. 19, Absatz 4 des Preßgesetzes eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, in welchem Falle das Gericht nach den weiteren Bestimmungen dieses Absatzes zu verfahren hat.

Ist die als Sicherheitsbehörde bestellte Militärbehörde in der Militärgränze zugleich das zuständige Gericht des Herausgebers, so ist die dießfällige Eingabe der Betheiligten von derselben dem beihabenden Gerichte zur Amtshandlung zuzutheilen.

Artikel XII.

§. 23. Die Ertheilung der Bewilligung zum Hausiren mit Druckschriften, deren Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und zum Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten, steht in der Militärgränze den im Artikel II dieser Verordnung zur Ertheilung der Bewilligung zum Verkaufe von Schulbüchern, Kalendern u. s. w. als competent erklärten Militärbehörden zu.

Artikel XIII.

§. 26. Die im §. 26 des Preßgesetzes bezüglich der bisherigen Verbote ausländischer Druckschriften

enthaltene Bestimmung hat auch in der Militärgränze zur Richtschnur zu dienen.

In Ansehung der Competenz zu der neuerlichen Beschlagnahme solcher Druckschriften wird bemerkt, daß statt der außerhalb der Militärgränze einschreitenden Sicherheitsbehörde daselbst das Landesgeneral- oder Regimentscommando, oder die Magistratsbehörde einzutreten hat, je nachdem die Person, bei welcher die fragliche Schrift betreten worden, der Gerichtsbarkeit der einen oder der anderen dieser Behörden untersteht.

Bezüglich der in diesem Paragraphe des Preßgesetzes weiters vorgeschriebenen Rechtfertigung der Beschlagnahme durch das Gericht, haben diesen Behörden die in dem, am Schlusse dieser Verordnung beigefügten Anhange enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen.

Wird einer ausländischen Druckschrift durch das Staatsministerium der Postdebit entzogen, so hat diese Verfügung, sobald dieselbe durch die öffentlichen Blätter kundgemacht worden ist, auch für alle Militärpersonen und Behörden in der Militärgränze zu gelten.

Artikel XIV.

§. 34. Statt der im §. 34 des Preßgesetzes aufgehobenen §§. 28, 29, 251 und 252, dann des letzten Satzes im §. 493 des allgemeinen Strafgesetzes, sind selbstverständlich die ihnen entsprechenden §§. 52, 53, 75 und 76, dann der letzte Absatz des §. 766 des Militärstrafgesetzes aufgehoben, sowie überhaupt, wo in dem Preßgesetze auf das allgemeine Strafgesetz

hingewiesen wird, für die Militärpersonen und Militärbehörden diese Hinweisung von dem Militärstrafgesetzbuche zu gelten hat.

An die Stelle der vorstehend aufgehobenen Gesetze sind die in den §§. 35—39 des Preßgesetzes enthaltenen Bestimmungen, jedoch bezüglich des im §. 35 erwähnten Armenfondes mit dem in Anwendung zu bringen, daß als solcher für die von Militärpersonen einzuziehenden Strafbeträge in der Militärgränze der Spitals- oder Armenfond des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und wo ein solcher Fond nicht besteht, der allgemeine Gränzvermögensfond eintritt.

Artikel XV.

§§. 38 und 39. Zu den §§. 38 und 39 des Preßgesetzes wird bestimmt, daß, in soferne es bei der darin behandelten Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift, beziehungsweise der Veröffentlichung des aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Straferkenntnisses, auf die Functionen des Staatsanwaltes anzukommen hat, in der Militärgränze statt desselben in ersterer Beziehung die als Sicherheitsbehörde bestellte Militärbehörde einzutreten, in letzterer aber das Gericht selbst die Frage, ob die Veröffentlichung des Erkenntnisses im öffentlichen Interesse geboten erscheine, in Erwägung zu ziehen und darüber zu verfügen habe.

II. Anhang.

Bestimmungen in Bezug auf das Strafverfahren in Preßsachen.

Artikel I.

Die Strafgewalt und das Strafverfahren in Preßsachen steht vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung in der Militärgränze in allen Fällen, daher auch dann, wenn es sich nur um Uebertretungen handelt, welche durch Außerachtlassung der Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen begangen wurden, nur jenen Militärgerichten als Preßgerichten zu, welche in Strafsachen die ordentliche Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

Artikel II.

Es sind demnach von der daselbst als Sicherheitsbehörde bestellten Militärbehörde (Art. III, Abs. 3, des I. Theiles dieser Verordnung) alle wahrgenommenen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen dem zuständigen Militärgerichte unter Mittheilung aller auf den Anschuldigungsstand Bezug nehmenden Umstände und Behelfe, wie bei jeder anderen, dem strafgerichtlichen Verfahren unterliegenden strafbaren Handlung zuzufertigen, welches hierüber, sowie überhaupt in Preßsachen nach den Vorschriften des Militärstrafverfahrens mit Bedachtnahme auf die nachfolgenden Bestimmungen Amt zu handeln hat.

Artikel III.

Treffen durch die Presse begangene strafbare Handlungen miteinander oder mit strafbaren Hand-

lungen anderer Art zusammen, so kann, wenn es das Gericht aus öffentlichen Rücksichten für den Gang der Untersuchung als nothwendig oder zweckmäßig erachtet, von Amtswegen, in denjenigen Fällen aber, wo die strafgerichtliche Untersuchung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, auch auf Ansuchen desselben bezüglich jeder durch die Presse begangenen strafbaren Handlung ein abgesondertes Verfahren und Erkenntniß eintreten.

Im Falle einer solchen abgesonderten Entscheidung hat jedoch das Gericht bei Bemessung der Strafe für die später zur Aburtheilung gelangenden strafbaren Handlungen auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

Artikel IV.

Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, können von den als Sicherheitsbehörde bestellten Militärbehörden unmittelbar mit Beschlag belegt werden.

Es liegt aber auch den Militärgränzgerichten ob, solche Druckschriften, wenn sie von der als Sicherheitsbehörde eintretenden Militärbehörde nicht mit Beschlag belegt worden wären, selbst im Verlaufe der Untersuchung, oder sobald sie auf andere Art, als durch die vorerwähnte Behörde zu ihrer Kenntniß gelangen, mit Beschlag zu belegen.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über Ansuchen eines Betheiligten (Privatanklägers) angeordnet werden.

Artikel V.

Ist eine solche Beschlagnahme unmittelbar von der als Sicherheitsbehörde bestellten Militärbehörde verfügt worden, so hat dieselbe hierüber dem zuständigen Militärgerichte binnen drei Tagen die Mittheilung zu machen.

Das Gericht hat hierüber binnen weiteren drei Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist auf Verlangen der Partei die Aufhebung der Beschagnahme von der als Sicherheitsbehörde einschreitenden Militärbehörde sogleich zu verfügen.

Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam, die Erlöschung oder Aufhebung der Beschlagnahme hindert jedoch nicht die weitere strafgerichtliche Verfolgung.

Artikel VI.

Auch wenn eine Druckschrift durch das Gericht von Amtswegen (Artikel IV dieses Anhanges) mit Beschlag belegt worden ist, kann die Partei die Aufhebung der Beschlagnahme bei demselben dann verlangen, wenn von dem Gerichte binnen acht Tagen seit der Beschlagnahme eine gerichtliche Untersuchung oder Voruntersuchung nicht eingeleitet worden ist.

Artikel VII.

Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der als Sicherheitsbehörde bestellten Militärbehörde verfügten Beschlagnahme gebührt dem durch

den Beschlag Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift, noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird.

Dieser Ersatz ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Militärpreßgerichte zu liquidiren und hierüber von demselben unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden.

Artikel VIII.

Wird in dem Inhalte einer Druckschrift zwar der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, der Beschuldigte aber demungeachtet losgesprochen, oder muß von dem Verfahren gegen denselben abgelassen werden, weil die Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist; so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift zu verfügen und das Verbot der weitern Verbreitung derselben auszusprechen.

Artikel IX.

Auch wenn gegen keine bestimmte Person eine Beschuldigung vorliegt, kann das Militärgericht im öffentlichen Interesse erkennen, ob der Inhalt einer im In- oder Auslande erschienenen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe, wenn die Untersuchung über eine solche strafbare Handlung ent-

weder im Allgemeinen oder nach besonderen Verhältnissen der Militärgerichtsbarkeit zugewiesen ist, ohne daß dadurch dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Die dießfällige Entscheidung steht dem betreffenden Landes-Generalcommando als Preßgerichte zu.

Gegen eine solche Entscheidung, welche im Falle der Verurtheilung am Sitze desselben öffentlich anzuschlagen und durch die ämtliche Zeitung kundzumachen ist, kann von jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung die Berufung angemeldet werden.

Das Landes-Generalcommando hat jede solche Entscheidung, welcher in Gemäßheit der §§. 24 und 36 des Preßgesetzes eine allgemeine Wirksamkeit zukommt, zur Kenntniß des Kriegsministeriums zu bringen.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung, und zwar insbesondere bezüglich der Competenz der Militärgerichte als Preßgerichte nach Artikel I des Anhanges haben auf alle früheren Fälle Anwendung zu finden, welche bis zu ihrer Kundmachung noch nicht durch ein Erkenntniß entschieden worden sind.

In Beurlaubung des Kriegsministers:

Freiherr von **Schiller** m. p., FML.

8.

Gesetz

vom 15. October 1868,

wodurch mehrere Bestimmungen des Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, Zahl 6 und 7 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1863, abgeändert werden *).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich in theilweiser Abänderung des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt 1863, Nr. 6) und des Gesetzes über das Verfahren in Preßstrafsachen vom nämlichen Tage (Reichs-Gesetz-Blatt 1863, Nr. 7) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 12 des Preßgesetzes hat zu lauten:

Verantwortlicher Redacteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher eigenberechtigt ist und am Orte ihres Erscheinens seinen Wohnsitz hat.

Gesetzlich unfähig zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift sind jene, welche durch das Gemeindegesetz wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

Die wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogenen Personen sind nur während der Dauer der gerichtlichen Verwahrung oder der Untersuchungshaft

---

*) R. G. Bl. 1868, Stück LVIII, Nr. 142. — Ausgegeben und versendet am 18. October 1868.

zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift gesetzlich unfähig.

Artikel II.

Die §§. 19 und 21 des Preßgesetzes haben in folgender Weise zu lauten:

§. 19. In eine periodische Druckschrift muß jede Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer Behörde oder betheiligten Privatperson in das nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende oder zweitfolgende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreihung, als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war.

Aemtliche Berichtigungen sind stets, jene von Privatpersonen nur insoferne unentgeltlich aufzunehmen, als der Umfang derselben das zweifache Maß des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind für das Mehr die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Ueber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

§. 21. Die grundlose Weigerung des verantwortlichen Redacteurs, einen in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 19 und 20 des Preßgesetzes zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, ist als eine Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

Der Richter hat über das dießfällige Begehren ohne Verzug, wo möglich binnen vierundzwanzig Stunden, zu erkennen. Ein gegen den Theil des Erkenntnisses, welcher die Verpflichtung zur Aufnahme ausspricht, ergriffenes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Auch hat das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen.

Artikel III.

Die §§. 29 bis 33 des Preßgesetzes werden aufgehoben; an ihre Stelle treten nachfolgende Bestimmungen:

1. Der Redacteur einer periodischen Druckschrift, deren Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, ist, wenngleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre.

Von dieser Verantwortlichkeit wird er weder durch die Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines Anderen, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit.

2. Der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift strafbaren Inhaltes ist wegen der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn derselbe bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nicht vermag, einen Verfasser oder Herausgeber

zu nennen und nachzuweisen, welcher zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in den Verlag in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche dieses Preßgesetz gilt.

3. Der Drucker einer Schrift strafbaren Inhaltes ist für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§. 9 und 17 des Preßgesetzes nicht beobachtet wurden; der Verbreiter aber dann, wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§. 23), wenn von ihm eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde, wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt, oder weder der Verfasser, noch ein gewerbsmäßiger Verleger angegeben ist, oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war, endlich dann, wenn im Auslande erschienene und hier verbreitete Schriften durch ihren Titel oder durch den Gegenstand, bildliche Darstellungen, oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren.

4. Die Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit im Sinne obiger Bestimmungen tritt erst in jenem Zeitpuncte ein, in welchem die Verbreitung der Druckschrift (§. 6 des Preßgesetzes) begonnen hat.

5. Die Personen, welchen bezüglich einer Druckschrift im Sinne der obigen Bestimmungen die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit zur Last fällt, machen sich einer Uebertretung schuldig, und

sind, wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens begründet, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, und im Falle derselbe ein Vergehen darstellt, mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

Artikel IV.

Der §. 38 des Preßgesetzes wird aufgehoben.

Artikel V.

Der §. 16 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen wird aufgehoben, und tritt an dessen Stelle nachfolgende Bestimmung:

Der Staatsanwalt kann, wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, dennoch im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht wegen eines durch den Inhalt einer im Auslande oder im Inlande erschienenen Druckschrift begründeten Verbrechens oder Vergehens das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche.

Das Preßgericht entscheidet über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes. Erkennt das Preßgericht auf das Verbot der Druckschrift, so ist seine Entscheidung am Sitze des Gerichtes anzuschlagen und auch durch die amtliche Zeitung kund zu machen.

Jeder Betheiligte kann gegen das Verbot binnen 8 Tagen nach der Kundmachung desselben Einspruch erheben, über welchen das Preßgericht in öffentlicher Sitzung (§. 13) nach Anhörung des Staatsanwaltes und des den Einspruch Erhebenden zu entscheiden hat.

Gegen diese Entscheidung des Preßgerichtes stehen die gegen Endurtheile im Verfahren wegen Verbrechen oder Vergehen eingeräumten Rechtsmittel offen.

Eine auf Grund der Vorschrift dieses Artikels ergangene gerichtliche Entscheidung kann in keinem gegen eine bestimmte Person geführten Strafproceß zu deren Nachtheil geltend gemacht werden.

Wien, am 15. October 1868.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Herbst** m. p.

9.

Gesetz

vom 9. März 1869,

betreffend die Einführung von Schwurgerichten für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen *).

Um die Bestimmungen des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, Nr. 144 R. G. Bl., in Ansehung der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen noch vor der Wirksamkeit einer neuen Strafproceßordnung in Ausführung zu bringen, finde Ich mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Ueber alle durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Verbrechen und Vergehen haben von dem Zeitpuncte, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, Geschwornengerichte zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Zuständigkeit und das Verfahren in diesen Straffällen richtet sich, in soweit durch das gegenwärtige Gesetz keine besondere Bestimmung getroffen wird, nach dem Gesetze vom 17. December 1862, Nr. 7 des R. G. Bl. vom Jahre 1863.

§. 2. Treffen Verbrechen oder Vergehen, die durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurden, mit anderen strafbaren Handlungen zusammen, so muß hinsichtlich der letzteren ein abgesondertes Verfahren und Erkenntniß stattfinden.

---

*) R. G. Bl. 1869, Stück XVII, Nr. 32. — Ausgegeben und versendet am 19. März 1869.

§. 3. Die gerichtliche Verfolgung findet nur über eine Klage des Staatsanwaltes oder Privatanklägers statt.

Die Klage ist bei dem zuständigen Preßgerichte unter Beilegung der betreffenden Druckschrift zu überreichen, und muß die genaue Bezeichnung der Stellen, worin die strafbare Handlung liegen soll, enthalten.

Eine ohne Beobachtung dieser Vorschrift eingebrachte Klage ist unter Angabe des Grundes zurückzuweisen.

§. 4. Ist die Klage formgerecht, so hat das Preßgericht binnen drei Tagen nach Ueberreichung derselben zu entscheiden, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten strafbaren Handlung vorhanden sei. Im bejahenden Falle ist in der Regel (§§. 5 und 6) die Voruntersuchung einzuleiten.

Gegen den Beschluß des Preßgerichtes, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, sowie gegen die Zurückweisung einer Klage (§. 3) ist die Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig. Der Beschluß, wodurch eine Voruntersuchung eingeleitet wird, kann durch keine abgesonderte Beschwerde angefochten werden.

§. 5. Der Kläger kann, wenn er eine Voruntersuchung nicht für nothwendig erachtet, die erforderlichen Behelfe seiner Klage beischließen und das Begehren stellen, daß von der Voruntersuchung Umgang genommen werde.

In diesem Falle muß die Klage auch die Erfordernisse einer Anklageschrift (§. 11) enthalten.

§. 6. Der Gerichtshof hat zuvörderst seine Zuständigkeit in Erwägung zu ziehen, und wenn er diese für

begründet, eine Voruntersuchung aber nicht nothwendig findet, die Klage auch bereits die Erfordernisse einer Anklageschrift enthält, die Hauptverhandlung nach §. 12 anzuordnen und hiezu jeden Angeklagten unter Zustellung eines Exemplares der Anklageschrift bei sonstiger Nichtigkeit vorzuladen.

Enthält die Klage die Erfordernisse einer Anklageschrift nicht, so ist sie zur Verbesserung unter Feststellung einer bestimmten Frist zurückzustellen.

Die erfolgte Ladung kann von dem Angeklagten durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 7. Die Voruntersuchung ist durch einen zum Richteramte befähigten Beamten des Gerichtes vorzunehmen, welcher jedoch bei sonstiger Nichtigkeit von jeder Mitwirkung bei den Verhandlungen des erkennenden Preßgerichtes ausgeschlossen ist.

Die Voruntersuchung hat nur den Zweck, die gegen eine bestimmte Person erhobene Beschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen, den Thatbestand zu erheben und jene Momente festzustellen, welche geeignet sind, die Anordnung der Hauptverhandlung und die Beweisaufnahme in derselben vorzubereiten.

§. 8. Nach beendeter Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter, wenn der Staatsanwalt klagt, diesem die Untersuchungsacten zu übergeben.

Ist ein Privatankläger eingeschritten, so hat der Untersuchungsrichter denselben von dem Abschlusse der Voruntersuchung mit dem Beifügen zu verständigen, daß ihm die Einsicht der Proceßacten freistehe.

§. 9. Innerhalb der Frist von drei Tagen vom Tage der Uebergabe der Acten und beziehungsweise vom Tage der im §. 8 angeordneten Verständigung kann der Kläger bei dem Untersuchungsrichter eine Vervollständigung der Untersuchung beantragen.

Im Falle der Ablehnung steht ihm frei, binnen einer gleichen Frist die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen. Gegen die dießfälligen Entscheidungen des Preßgerichtshofes findet eine abgesonderte Beschwerde nicht statt.

§. 10. Ist die Voruntersuchung geschlossen oder wurde das Begehren um Vervollständigung der Voruntersuchung endgiltig zurückgewiesen, so hat der Ankläger die Anklageschrift binnen acht Tagen vom Tage der hierüber erhaltenen Verständigung bei dem Preßgerichte zu überreichen, widrigens das Preßgericht dieselbe nicht mehr anzunehmen, sondern das weitere Verfahren einzustellen und hievon den Ankläger und den Beschuldigten zu verständigen hat.

§. 11. Die Anklageschrift muß enthalten:

1. Die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche sich die Anklage gründet.

2. Die gesetzliche Benennung der strafbaren Handlung, wegen welcher die Anklage erhoben wird, sowie die Anführung der Strafgesetze, deren Anwendung beantragt wird.

3. Die Namen der beschuldigten Personen.

4. Die genaue Benennung der Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen bei der Hauptverhandlung für nothwendig gehalten wird, sowie die Angabe der anderen Beweismittel, deren sich

der Kläger in der Hauptverhandlung zu bedienen gedenkt.

Die Anklageschrift ist in so vielfacher Ausfertigung zu überreichen, daß jedem Angeklagten ein Exemplar zugestellt und eines bei dem Gerichte zurückbehalten werden kann.

§. 12. Wird die Anklageschrift rechtzeitig und gehörig eingebracht, so bestimmt der Vorsitzende des Preßgerichtes den Tag der Hauptverhandlung in der Art, daß dem Angeklagten, soferne dieser nicht selbst zur Abkürzung der Frist seine Zustimmung gibt, bei sonstiger Nichtigkeit von der Zustellung der Vorladung eine Frist von wenigstens acht Tagen zur Vorbereitung seiner Vertheidigung bleibe.

Gleichzeitig ist dem Angeklagten bei sonstiger Nichtigkeit ein Exemplar der Anklageschrift mit dem Auftrage mitzutheilen, an dem zur Hauptverhandlung bestimmten Tage persönlich zu erscheinen und den gewählten Vertheidiger, sowie die Zeugen und Sachverständigen, die er vorgeladen haben will, dem Preßgerichte rechtzeitig namhaft zu machen.

§. 13. Stellt der Ankläger oder der Angeklagte das Begehren um Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen, welche nicht schon zufolge der Anklageschrift vorzuladen sind, so hat er dieß dem Preßgerichte unter Angabe der Thatsachen, worüber der Vorzuladende vernommen werden soll, rechtzeitig anzuzeigen.

Die Liste der neu zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist dem Gegner längstens drei Tage vor der Hauptverhandlung mitzutheilen, widrigens diese Personen ohne seine Zustimmung nicht vernommen werden dürfen, unbeschadet der dem Gerichte und

dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes nach der allgemeinen Strafproceßordnung eingeräumten Macht.

§. 14. Ist die Anklage auf ein Verbrechen gerichtet, so hat das Preßgericht dem Angeklagten, wenn er sich einen Vertheidiger zu wählen unterläßt, einen solchen von Amtswegen bei sonstiger Nichtigkeit zu bestellen.

§. 15. Zu der Gerichtssitzung sind, nebst dem Angeklagten und seinem Vertheidiger, der Ankläger, der Beschädigte, der sich dem Verfahren angeschlossen hat, die Geschwornen, dann jene Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, deren Vorladung von den Parteien begehrt und von dem Gerichte für nothwendig erachet worden ist.

§. 16. Das Geschwornengericht besteht aus dem Gerichtshofe und zwölf Geschwornen (Geschwornenbank).

Der Gerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden und zwei, und wenn es sich um ein mit mehr als fünf Jahren Kerker bedrohtes Verbrechen handelt, vier Richtern nebst einem Schriftführer.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes ernennt auf die Dauer Eines Jahres für jedes Preßgericht den Stellvertreter des Vorsitzenden, die Richter und zwei Ersatzrichter aus den Mitgliedern des Preßgerichtes. Der Präsident des Preßgerichtes hat bei den Schwurgerichtsverhandlungen in der Regel den Vorsitz zu führen.

§. 17. Die Schwurgerichtssitzungen finden in der Regel alle drei Monate statt.

Dem Oberlandesgerichts-Präsidenten steht jedoch das Befugniß zu, nach Bedarf für die Abhaltung derselben kürzere Zeiträume zu bestimmen.

§. 18. Für jede Schwurgerichtssitzung werden die in der Dienstliste bestimmten 36 Hauptgeschwornen einberufen, aus deren Zahl die zur Besetzung der Geschwornenbank für jeden einzelnen Straffall erforderlichen zwölf Geschwornen entnommen werden.

Die Bildung der Geschwornenlisten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 19. Die Namen der zum Geschwornengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und das Verzeichniß der 36 Hauptgeschwornen sind bei sonstiger Nichtigkeit jedem Angeklagten spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Verhandlung beginnen soll, durch das Preßgericht mitzutheilen.

§. 20. Unmittelbar vor dem Beginne der Verhandlung wird in nicht öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes in Gegenwart des Anklägers, des Beschädigten, des Angeklagten und seines Vertheidigers, sowie der vorgeladenen Geschwornen zur Bildung der Geschwornenbank geschritten.

Dieselbe beginnt mit dem Aufrufe der Geschwornen durch den Schriftführer.

Sind nicht alle 36 Geschwornen erschienen, so muß diese Zahl durch den Vorsitzenden ergänzt werden.

Derselbe hat sofort an Stelle der Ausgebliebenen eine gleiche Zahl von Ergänzungsgeschwornen, und zwar in der Reihenfolge vorzurufen, in welcher die Namen der Ergänzungsgeschwornen bei Bildung der Dienstliste aus der Urne hervorgegangen sind.

§. 21. Jeder Geschworne, der ohne giltigen Entschuldigungsgrund ausbleibt oder vor dem Schlusse der Sitzung sich entfernt, ist von dem Schwurgerichtshofe zu einer Geldbuße bis fünfzig Gulden zu verurtheilen.

§. 22. Sobald die Zahl der Geschwornen vollständig ist, richtet der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an den Ankläger, an den Beschädigten, an den Angeklagten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem der Letzteren ein Grund vorhanden sei, der ihn von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließe. Solche Gründe sind:

a) wenn der Geschworne zu dem Angeklagten oder dem durch die strafbare Handlung Beschädigten in einem solchen Verhältnisse steht, welches in Gemäßheit des §. 52 der allgemeinen Strafproceßordnung einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde;

b) wenn er aus der Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

c) wenn er in der vorliegenden Sache als Gerichtszeuge verwendet wurde, wenn er als Vertheidiger oder Vertreter des Anklägers oder des Angeklagten aufgetreten ist, oder als Zeuge oder Sachverständiger abgehört wurde oder abgehört werden soll;

d) wenn er bei einer früheren Hauptverhandlung über dieselbe Strafsache, welche nunmehr zur neuerlichen Hauptverhandlung gelangt (§§. 47, 65), sich als Geschworner betheiligt hat.

Ueber die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet der Gerichtshof.

§. 23. Zur Bildung der Geschwornenbank müssen bei sonstiger Nichtigkeit wenigstens dreißig Geschworne, die nicht in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphes ausgeschlossen wurden, zugegen sein. Die Namen derselben werden in eine Urne gelegt und sohin von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes einzeln herausgezogen und verlesen.

Sobald ein Name aus der Urne gezogen und verlesen ist, hat zuerst der Ankläger und nach ihm der Angeklagte das Recht, die Geschwornen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§. 24. Der Ankläger und der Angeklagte haben das Recht, jeder eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen.

Ist die Zahl der Geschwornen ungerade, so ist der Angeklagte befugt, Einen mehr als der Ankläger zurückzuweisen. Beschädigte üben dieses Recht gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalte aus, Mitangeklagte gemeinschaftlich miteinander, ohne daß dadurch die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf.

Können sie sich hierüber nicht vereinigen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge, in welcher die gemeinschaftlich Berechtigten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem derselben erfolgte Ablehnung gilt auch für die anderen Betheiligten.

§. 25. Das Recht der Ablehnung hört auf, sobald zwölf nicht abgelehnte Namen von Geschwornen aus der Urne hervorgegangen oder nur noch so viele Namen,

als zur Ergänzung der Zahl der Geschwornen bis auf zwölf erfordert werden, in der Urne übrig sind.

Die auf solche Art bestimmten zwölf Geschwornen bilden die Geschwornenbank, vor welcher die Hauptverhandlung vorzunehmen ist.

§. 26. Läßt sich voraussehen, daß eine Hauptverhandlung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werde, so kann der Vorsitzende verfügen, daß ein oder zwei Ersatzmänner zugezogen, und daß daher statt der zwölf Geschwornen deren dreizehn oder vierzehn ausgelost werden.

Die Zahl der erlaubten Ablehnungen vermindert sich in diesem Falle verhältnißmäßig. Die Ersatzgeschwornen müssen der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beiwohnen und treten, falls einer oder der andere der ersten zwölf Geschwornen verhindert sein sollte, der ganzen Verhandlung bis zum Ausspruche der Geschwornen beizuwohnen, in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen gezogen wurden, an deren Stelle.

§. 27. Die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit.

Es ist nur erwachsenen und unbewaffneten Personen gestattet, als Zuhörer bei derselben zu erscheinen; doch darf Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, der Zutritt nicht verweigert werden.

Die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung darf nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden.

§. 28. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes hat die Pflicht, den Geschwornen in Beziehung auf die

Ausübung ihres Amtes die erforderliche Anleitung zu geben, ihnen die Sache, über welche sie zu berathen haben, auseinanderzusetzen und sie nöthigenfalls an ihre Pflichten zu erinnern.

§. 29. Sobald die Geschwornenbank gebildet ist, und die Geschwornen ihre Sitze in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, eingenommen haben, beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer.

Der Vorsitzende stellt an den Angeklagten die im §. 232 der St. P. O. vorgeschriebenen allgemeinen Fragen und richtet an ihn die in demselben Paragraphe angeordnete Ermahnung.

§. 30. Hierauf wird von dem Vorsitzenden bei sonstiger Nichtigkeit die Beeidigung der Geschwornen vorgenommen.

Der Vorsitzende hält zu diesem Behufe an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten dient, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, fest im Auge zu behalten, über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemanden, außer mit Ihren Mitgeschwornen Rücksprache zu nehmen, der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes nur nach den für und wider den Angeklagten

vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Ueberzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können."

Sodann wird jeder Geschworne einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen, hebt die rechte Hand empor und antwortet mit lauter Stimme: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!"

§. 31. Der Schriftführer verliest sohin die Anklageschrift, worauf der Vorsitzende dem Angeklagten zu seiner Verantwortung das Wort zu ertheilen und die Vorführung der Beweismittel nach Vorschrift der allgemeinen Strafproceßordnung zu leiten hat.

Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, dann die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur in folgenden Fällen vorgelesen werden:

1. Wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind, wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist, oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit, oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte;

2. wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Puncten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen; endlich

3. wenn über die Verlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.

Die Geschwornen sind befugt, an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, nachdem sie hiezu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen, die ihm unangemessen erscheinen, zurückzuweisen.

§. 32. Nach Beendigung des Beweisverfahrens werden der Ankläger und der allfällige Beschädigte, der Angeklagte und dessen Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

Ihre Ausführungen haben sich hier auf jene Ergebnisse der Hauptverhandlung, welche dem Ausspruche der Geschwornen zu Grunde zu legen sind, zu beschränken. Erörterungen jener Ergebnisse der Hauptverhandlung, welche der Entscheidung des Gerichtshofes unterliegen, sind einem späteren Zeitpuncte vorzubehalten.

§. 33. Hierauf hat der Vorsitzende nach vorläufiger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschwornen zu richtenden Fragen festzustellen.

Dieselben müssen schriftlich aufgesetzt und bei sonstiger Nichtigkeit, nachdem sie von dem Vorsitzenden unterfertigt worden, verlesen werden, und sind sowohl dem Ankläger als dem Vertheidiger schriftlich mitzutheilen.

Gegen die Fragestellung können beide Theile Einwendungen erheben und Zusätze beantragen, worüber der Gerichtshof sogleich entscheidet.

Wird die Fragestellung abgeändert, so müssen die Fragen nochmals verlesen werden.

§. 34. Die Hauptfrage ist darauf zu richten: ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zu Grunde liegende Handlung begangen zu haben.

In die Frage sind alle gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung unter Beziehung auf die Druck-

schrift oder jene Stellen derselben, auf welche die Anklage gegründet wird, aufzunehmen.

§. 35. Ist behauptet worden, daß ein Zustand vorhanden gewesen oder eine Thatsache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit völlig ausschließen oder aufheben würde, so hat der Gerichtshof eine dieser Behauptung entsprechende Frage zu stellen.

§. 36. Sind Thatsachen behauptet worden, vermöge welcher, ihre Wahrheit vorausgesetzt, ein des vollendeten Verbrechens oder Vergehens Angeklagter nur des Versuches oder ein als unmittelbarer Thäter Angeklagter nur der Mitschuld oder Theilnahme schuldig wäre, oder wornach die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter ein Strafgesetz fiele, welches gleich oder minder strenge ist, als das in der Anklage angeführte, so sind entsprechende Fragen an die Geschwornen zu stellen.

Eine Frage dagegen, vermöge welcher die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter den Begriff einer schwerer verpönten strafbaren Handlung gebracht wird, als auf welche die Anklage gerichtet ist, kann nur mit Zustimmung des Angeklagten gestellt werden.

§. 37. Ueber Erschwerungs- und Milderungsumstände sind angemessene Fragen an die Geschwornen nur dann zu stellen, wenn deren Vorhandensein nach dem Gesetze ausdrücklich eine Aenderung des Strafsatzes oder der Strafart begründet, keineswegs aber dann, wenn dieselben nur auf die Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes Einfluß haben, oder wenn es dem Richter wegen vorhandener Milderungsumstände gestattet ist, unter den geringsten gesetzlichen

Strafsatz herabzugehen (§§. 54, 55 und 266 des St. G.).

In diesen letzteren Fällen unterliegen die Erschwerungs- und Milderungsumstände ausschließlich der Beurtheilung des Gerichtshofes.

§. 38. Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit „Ja!“ oder „Nein!“ beantworten lassen.

Welche Thatsachen in einer Frage zusammenzufassen oder zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen seien, bleibt der Beurtheilung in jedem einzelnen Falle überlassen.

Fragen, welche nur für den Fall der Bejahung oder für den der Verneinung einer andern Frage gestellt werden (Zusatz- und Eventualfragen), sind ausdrücklich hervorzuheben und auf dem Fragenbogen als solche zu bezeichnen.

§. 39. Nach Feststellung der Fragen erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen. Er hat die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammenzufassen, den Geschwornen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke auseinander zu setzen und sie auf die Vorschriften über ihre Berathung und Abstimmung aufmerksam zu machen.

§. 40. Der Vorsitzende übergibt hierauf die niedergeschriebenen Fragen den Geschwornen, welche sich sofort in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Es werden ihnen nebst der Anklageschrift die Beweisgegenstände, sowie die übrigen Proceßacten, mit Ausnahme der Protokolle über die Zeugenvernehmungen, mitgegeben.

Der Vorsitzende hat zugleich die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale zu verfügen.

§. 41. Die Geschwornen wählen einen Obmann aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit. Vor der Berathung hat der Obmann den Geschwornen folgende Instruction vorzulesen:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung, es schreibt ihnen keine bestimmten Regeln vor, nach welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises zu beurtheilen wäre."

„Es fordert sie nur auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich dann selbst zu fragen, welchen Eindruck die in der Hauptverhandlung wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben."

„Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung allein haben sie ihren Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen."

„Sie müssen sich dabei beständig vor Augen halten, daß ihre Berathschlagung sich nur auf die ihnen vorgelegten Fragen zu beschränken hat. Nicht sie, sondern nur die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle seiner Schuldigerklärung treffen."

„Die Geschwornen haben daher ihre Erklärung ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches abzugeben."

Diese Instruction, sowie die §§. 42—45 dieses Gesetzes sollen in dem Berathungszimmer der Geschwornen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

§. 42. Die Geschwornen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gefällt haben.

Niemand darf während der Dauer ihrer Berathung ohne schriftliche Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Berathungszimmer eintreten; auch ist ihnen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt.

Der Gerichtshof verurtheilt den Geschwornen, der diesem Verbote zuwider handelt, zu einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, dritte Personen aber, welche diese Vorschrift übertreten, zu vierundzwanzigstündigem Arreste. Nur wenn die Geschwornen einer Erklärung oder Belehrung über den Sinn der ihnen vorgelegten Fragen bedürfen, darf sich der Vorsitzende auf schriftliches Ersuchen des Obmannes zu denselben verfügen; doch ist auch ihm bei sonstiger Nichtigkeit nicht gestattet, ihrer Abstimmung beizuwohnen.

§. 43. Nach abgehaltener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in der sie von dem Vorsitzenden gestellt wurden, mündlich abstimmen, indem er jeden Geschwornen einzeln um seine Erklärung befragt. Der Obmann gibt seine Stimme zuletzt ab.

Die Geschwornen stimmen über jede Frage mit Ja oder Nein ab; doch ist es ihnen auch gestattet, eine Frage nur theilweise zu bejahen oder zu verneinen.

Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage ist die Beschränkung kurz beizufügen. Ihre Antwort ist dann: „Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen."

§. 44. Zur Bejahung der Frage, ob der Angeklagte eine bestimmte, ihm zur Last gelegte Handlung begangen habe, sowie zur Bejahung der in Betreff erschwerender Umstände gestellten Fragen, ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. In Betreff der Strafmilderungsgründe und der die Strafbarkeit ausschließenden oder aufhebenden Umstände genügt die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die den Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag.

Der Obmann zählt die Stimmen und schreibt neben jeder Frage, je nachdem sie durch die Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein mit den allfälligen Beschränkungen unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

In der Aufzeichnung des Ausspruches der Geschwornen, welcher von dem Obmanne zu unterzeichnen ist, dürfen keine Radirungen vorkommen; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen von dem Obmanne durch eine von ihm unterschriebene ausdrückliche Bemerkung genehmigt sein.

§. 45. Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen wieder ihre Plätze ein. Der Vorsitzende fordert sie auf, das Ergebniß ihrer Berathung mitzutheilen.

Hierauf erhebt sich der Obmann der Geschwornen und spricht:

„Die Geschwornen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt:“ Sodann verliest er, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit, in Gegenwart aller Geschwornen die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Ausspruch der Geschwornen. Hierauf übergibt er den von ihm unterzeichneten Fragenbogen dem Vorsitzenden, welcher denselben selbst unterzeichnet und von dem Schriftführer mitfertigen läßt.

Sobald die Geschwornen das Berathungszimmer verlassen haben, kann keiner derselben eine neue Berathung verlangen, noch von seiner früheren Meinung abgehen.

§. 46. Ist der Ausspruch der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend, so hat der Gerichtshof darüber sogleich ein Erkenntniß zu fällen und den Geschwornen die Fragen und Antworten mit der Aufforderung zuzustellen, daß sie sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen und nach neuerlicher Berathung ihren Wahrspruch verbessern.

Der Vorsitzende eröffnet ihnen zugleich, daß sie zur Abänderung anderer als der beanständeten Antworten nicht berechtigt sind.

§. 47. Wurde der Angeklagte für schuldig erklärt, und ist der Gerichtshof einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschwornen bei diesem Ausspruche in der Hauptsache geirrt haben, so erkennt der Gerichtshof von Amtswegen, daß die Sache vor andere Geschworne zu verweisen sei. Findet der Gerichtshof, daß sich die Geschwornen bei ihrem Ausspruche über eine gegen Mehrere gerichtete Anklage nur rücksichtlich Eines Angeklagten oder bei mehreren Anklagepuncten nur rücksichtlich eines der-

selben geirrt haben, so hat sich diese Verweisung auf diesen Angeklagten oder diesen Anklagepunct zu beschränken, und sie bleibt ohne Einfluß auf die übrigen.

Bei der wiederholten Verhandlung darf keiner der Richter den Vorsitz führen und keiner der Geschwornen zugelassen werden, welche an der ersten Verhandlung theilgenommen. Stimmt der Ausspruch des zweiten Geschwornengerichtes mit jenem des ersten überein, so muß der Gerichtshof denselben seinem Urtheile zu Grunde legen.

§. 48. Der Vorsitzende läßt hierauf in Gegenwart des Angeklagten den Wahrspruch der Geschwornen oder das in Gemäßheit des §. 47 gefällte Erkenntniß durch den Schriftführer vorlesen.

§. 49. Lautet der Wahrspruch der Geschwornen „nicht schuldig", so fällt der Schwurgerichtshof sofort das die Freisprechung des Angeklagten enthaltende Erkenntniß, welches dem letzteren auf Verlangen unverzüglich auszufertigen ist.

§. 50. Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so erhält zunächst der Ankläger das Wort, um seine Anträge wegen der anzuwendenden Strafbestimmung zu stellen. Nach ihm werden der Beschädigte, der Angeklagte und sein Vertheidiger gehört. Die Ausführungen dürfen nicht darauf abzielen, die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen oder die Beziehung des Angeklagten zu denselben in Frage zu stellen, sondern haben sich auf die Statthaftigkeit, Art und Größe der Strafe und die allfälligen Entschädigungsansprüche zu beschränken.

§. 51. Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, welche der Angeklagte nach dem Ausspruche der

Geschwornen begangen hat, durch kein Strafgesetz verboten sei, so erkennt er auf Freisprechung des Angeklagten.

§. 52. In anderen Fällen erkennt der Gerichtshof nach gewissenhafter Prüfung der erschwerenden und mildernden Umstände auf die entsprechende Strafe.

§. 53. Unmittelbar nach Fällung des Straferkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden in der öffentlichen Gerichtssitzung, und zwar in Gegenwart des Vertheidigers, und wenn der Angeklagte der Hauptverhandlung beigewohnt hat, auch dieses letzteren zu verkündigen.

Der Vorsitzende muß zugleich die wesentlichsten Gründe der Strafzumessung, unter Vorlesung der Gesetzesstellen, worauf das Erkenntniß gegründet ist, angeben und den Angeklagten über das ihm zustehende Rechtsmittel belehren.

Die Ausfertigung des Urtheiles muß auch die an die Geschwornen gestellten Fragen und deren Beantwortung enthalten.

§. 54. Ueber die Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe muß außer den im §. 257 St. P. O. angegebenen Puncten auch die Vorgänge bei der Bildung der Geschwornenbank, die Namen der Geschwornen und die Beeidigung derselben enthalten.

Der Fragenbogen ist dem Protokolle beizuheften.

§. 55. Wenn der gehörig vorgeladene Angeklagte in der Gerichtssitzung nicht erscheint, so kann dessenungeachtet die Verhandlung über Antrag des Anklägers vorgenommen und hierüber von dem Geschwornengerichte erkannt werden.

§. 56. Ein Contumazurtheil kann, wenn auch keine Beschwerde dagegen ergriffen wurde, erst nach Ablauf von acht Tagen vom Tage der Kundmachung desselben in Vollzug gesetzt werden.

Der Angeklagte, gegen den ein solches Urtheil ergangen ist, kann bei dem Preßgerichte um Bestimmung einer neuen Verhandlung bitten, wenn er wegen Krankheit oder anderer unabweislichen Hindernisse bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen konnte.

Gegen die Entscheidung des Preßgerichtes, wodurch dem gestellten Begehren stattgegeben wurde, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen zurückweisende Entscheidungen ist dem Angeklagten die Beschwerde an das Oberlandesgericht gestattet.

§. 57. Erscheint der Angeklagte auch bei der neuerlich angeordneten Verhandlung nicht, so wird das ergangene Contumazerkenntniß für ein endgiltiges erklärt.

Ein abermaliges Begehren einer neuerlichen Verhandlung ist unstatthaft.

§. 58. Gegen ein Endurtheil des Geschwornengerichtes findet nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde statt. Dieselbe geht an den obersten Gerichts- als Cassationshof und kann sowohl von dem Ankläger, als auch von dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, jedoch nur aus gesetzlichen Nichtigkeitsgründen ergriffen werden.

§. 59. Gesetzliche Nichtigkeitsgründe sind vorhanden:

1. wenn der Gerichtshof oder die Geschwornenbank nicht gehörig besetzt war, wenn nicht alle Richter

und Geschworne der ganzen, dem Wahrspruche vorausgehenden Verhandlung beigewohnt haben, oder wenn sich ein Richter oder Geschworner, der nach dem Gesetze ausgeschlossen war, an der Entscheidung betheiligte; es wäre denn, daß der die Nichtigkeit begründende Thatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt wurde und von ihm nicht gleich beim Beginne der Hauptverhandlung oder sofort, nachdem er in die Kenntniß desselben gelangt, geltend gemacht wurde;

2. wenn die Hauptverhandlung über ein Verbrechen ohne Beiziehung eines Vertheidigers geführt wurde;

3. wenn vor oder bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung dieses Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§. 6, 7, 12, 14, 19, 22, 23, 27, 30, 33, 42, 45, 54);

4. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist, oder wenn die Vornahme von Proceßhandlungen beschränkt oder versagt wurde, oder wenn eine Verletzung der Grundsätze des Strafverfahrens stattgefunden hat, und diese Vorgänge auf die Entscheidung in der Hauptsache wesentlichen Einfluß üben konnten;

5. wenn eine Verletzung der in den §§. 34 bis 38 enthaltenen Vorschriften stattgefunden hat;

6. wenn die Antwort der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist;

7. wenn durch die nach dem Ausspruche der Geschwornen erfolgte Entscheidung des Gerichtshofes über die Frage:

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende That ein Verbrechen oder eine andere strafbare Handlung begründe;

b) ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist; endlich

c) ob das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten fehle; — ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde;

8. wenn die der Entscheidung zu Grunde gelegte That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet;

9. wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn er die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritten hat.

Die unter 3—5 erwähnten Richtigkeitsgründe können zum Vortheile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die eingetretene Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnte.

Zum Nachtheile des Angeklagten kann der unter Zahl 2 erwähnte Nichtigkeitsgrund niemals, einer

der unter Zahl 3—5 erwähnten aber nur dann geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochte, und wenn außerdem der Ankläger sich derselben widersetzt, die Entscheidung des Gerichtshofes begehrt, und sofort nach der Verweigerung oder Verkündigung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet hat.

§. 60. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen drei Tagen vom Tage der Verkündigung des Urtheils bei dem Preßgerichte schriftlich anzumelden; sie kann aber auch sogleich vor dem Schwurgerichte mündlich angemeldet werden.

Die Anmeldung ist dem Gegentheile binnen 24 Stunden bekannt zu geben.

§. 61. Der Beschwerdeführer ist berechtigt, zugleich mit der Anmeldung, oder längstens binnen acht Tagen von der Zustellung des Urtheils eine Ausführung seiner Beschwerde bei dem Gerichte einzubringen.

Er muß in derselben oder doch in der Anmeldung die Nichtigkeitsgründe einzeln und bestimmt bezeichnen.

§. 62. Nach Ablauf dieser Frist, oder sobald der Nichtigkeitswerber eine Ausführung seiner Beschwerde nicht einbringen zu wollen erklärt, hat das Gericht sämmtliche Acten dem obersten Gerichts- und Cassationshofe vorzulegen und von dieser Vorlage den Gegentheil in die Kenntniß zu setzen.

§. 63. Wenn der Cassationswerber auch die Wiederaufnahme der Strafverhandlung begehrt hat, so sind die Acten erst nach rechtskräftiger Erledigung dieses

Begehrens und nur, wenn dasselbe zurückgewiesen worden ist, dem obersten Gerichts- und Cassationshofe vorzulegen.

§. 64. Der oberste Gerichts- und Cassationshof hat in einer Versammlung von sechs Räthen und einem Vorsitzenden zu entscheiden und die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen, wenn dieselbe verspätet angebracht wurde, wenn die Nichtigkeitsgründe nicht einzeln und bestimmt bezeichnet sind, wenn die Beschwerde nicht auf einen der im §. 59 angeführten Nichtigkeitsgründe gestützt ist oder die angeführten Nichtigkeitsgründe durch eine in derselben Sache früher ergangene Entscheidung des Cassationshofes beseitigt sind.

Außerdem hat der oberste Gerichts- und Cassationshof sofort oder nach Einholung der etwa nöthig befundenen thatsächlichen Aufklärungen über behauptete Formverletzungen einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung anzuberaumen und die Vorladung der Parteien in der Art zu veranlassen, daß von der Zustellung dieser Vorladung bis zum Gerichtstage ein Zeitraum von acht Tagen in Mitte liegt.

Dem Angeklagten steht frei, mit seinem Vertheidiger zu erscheinen oder sich durch den Letzteren vertreten zu lassen. Auf sein Verlangen kann ihm auch von dem obersten Gerichtshofe aus der Zahl der am Sitze desselben wohnhaften Vertheidiger ein solcher beigegeben werden.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Referenten, worauf die Parteien mit ihren Ausführungen gehört und auf ihr Verlangen auch

die bei dem Preßgerichte verlesenen Urkunden und das Sitzungsprotokoll desselben vorgelesen werden.

Das Erkenntniß wird in geheimer Berathung geschöpft und sohin sammt den Gründen sogleich in öffentlicher Sitzung verkündigt.

Ueber den Vorgang der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§. 65. Liegt einer der im §. 59, Zahl 1—6, erwähnten Nichtigkeitsgründe vor, so hebt der oberste Gerichts- und Cassationshof den Wahrspruch der Geschwornen und das darauf beruhende Urtheil auf und verweist die Sache an dasselbe oder nach Umständen an ein anderes von ihm zu bezeichnendes Schwurgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung.

Werden nicht alle Theile des Wahrspruches von dem geltend gemachten Nichtigkeitsgrunde betroffen, und ist die Sonderung möglich, so läßt der Cassationshof die nicht betroffenen Theile des Wahrspruches und des Urtheiles von dieser Verfügung unberührt und trägt dem Preßgerichte, an welches die Sache verwiesen wird, auf, dieselben seiner Entscheidung mit zu Grunde zu legen.

§. 66. Findet der Cassationshof, daß das Urtheil des Schwurgerichtshofes ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet habe (§. 59, Zahl 7—9), so hat er in der Regel sofort in der Hauptsache zu entscheiden.

Sind jedoch jene Thatsachen, welche er seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hätte, durch den Wahrspruch nicht festgestellt, so verweist er die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Preßgericht.

§. 67. Die der Entscheidung des obersten Gerichts- und Cassationshofes zu Grunde liegende Rechtsansicht ist in dieser Strafsache für die unteren Gerichte bei der angeordneten Wiederholung der Hauptverhandlung bindend.

§. 68. Dieses Gesetz hat auch auf anhängige Strafprocesse über die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen Anwendung, in soferne hierüber zur Zeit, als dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, von dem Gerichte in erster Instanz noch kein Urtheil gefällt war.

§. 69. Der Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Agram, am 9. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Herbst** m. p.

10.

Gesetz

vom 9. März 1869,

womit die Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte erlassen und vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit gesetzt wird *).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Geschwornen, welche bei den durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden haben, sind in der Regel aus der Gemeinde der Stadt, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, zu nehmen.

Wenn aber die Zahl der in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen zum Geschwornenamte berufenen Gemeinde-Mitglieder dieser Stadt nicht wenigstens 300 beträgt, so sind die Geschwornen auch aus den Mitgliedern der nächsten Nachbargemeinden zu wählen, und es ist der hierzu erforderliche Bezirk so lange zu erweitern, bis die in den Gemeinden desselben zum Geschwornenamte Berufenen die Zahl von wenigstens 300 erreichen.

§. 2. Zu dem Amte eines Geschwornen ist jeder männliche österreichische Staatsbürger berufen, welcher

a) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat;
b) des Lesens und Schreibens kundig ist;
c) wenigstens Ein Jahr in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, und entweder

---

*) R. G. Bl. 1869, Stück XVII, Nr. 33. — Ausgegeben und versendet am 19. März 1869.

d) an directen Steuern ohne Zuschlag mindestens 20 fl. jährlich entrichtet, oder

e) den Doctorsgrad an einer inländischen Universität erlangt, oder die Maturitätsprüfung, oder ein Fachstudium an einer technischen Hochschule mit Erfolg bestanden hat; oder

f) dem Stande der Advocaten, Notare oder Professoren angehört, in soferne die unter a—f genannten Personen unter keine der in den §§. 3 und 4 festgesetzten Ausnahmen fallen.

§. 3. Zu dem Amte eines Geschwornen können nicht berufen werden:

1. Die Geistlichen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft und die Volksschullehrer;

2. die wirklich dienenden Staatsbeamten, mit Ausnahme der Professoren (§. 2, lit. f) und sämmtliche Militärpersonen;

3. alle bei dem Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschifffahrts-Betriebe beschäftigten Personen.

§. 4. Unfähig sind zu dem Amte eines Geschwornen:

1. alle Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

2. alle, welche nicht im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, insbesondere die gerichtlich erklärten Verschwender, andere Pflegebefohlene und jene, über deren Vermögen das Concurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, bis zur Beendigung desselben;

3. alle, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, so lange diese Ausschließung dauert, dann alle diejenigen, die sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder in Strafe befinden.

§. 5. Ablehnen können das Amt eines Geschwornen:

1. Alle, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage während der Sitzungsperiode;

3. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Lehrer und die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, deren Unentbehrlichkeit im Dienste oder in ihrer Gemeinde der Amtsvorsteher oder die unterste politische Staatsbehörde bezeugt, für das folgende Kalenderjahr;

4. jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschworner Genüge geleistet hat, für die seiner Ausübung des Geschwornenamtes folgenden 12 Monate.

§. 6. In der Stadt, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, und in jeder nach §. 1 einzubeziehenden Nachbargemeinde hat der Gemeindevorsteher unter Zuziehung von zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung ein genaues Verzeichniß aller jener Gemeindemitglieder zusammenzustellen, welche nach §. 2 zum Geschwornenamte berufen erscheinen, und dieses nicht nach §. 5, Z. 1, ablehnten.

Das Verzeichniß ist in alphabetischer Ordnung anzulegen, und es ist von jedem Geschwornen der Vor- und Zuname, der Stand oder die Beschäftigung und der Wohnort anzugeben.

Diese Verzeichnisse bilden die Urlisten der Geschwornen.

§. 7. Die Urlisten müssen wenigstens acht Tage lang an dem Amtssitze des Gemeindevorstehers zu Jedermanns Einsicht aufliegen, und es hat darüber die öffentliche Bekanntmachung auf die ortsübliche Weise mit der Belehrung über das Einspruchsrecht zu erfolgen.

Jedem Gemeindemitgliede steht es frei, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung unzulässiger Personen in der Urliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch bei dem Gemeindevorsteher zu erheben, oder in gleicher Weise seine Ablehnungsgründe geltend zu machen.

§. 8. Ueber den Einspruch (Reclamation) hat die Gemeindevertretung endgiltig zu entscheiden. — Findet diese den Einspruch gegründet, so ist sogleich die nöthige Berichtigung in der Geschwornenliste vorzunehmen, durch Anschlag am Amtssitze bekannt zu machen und die betheiligte Person davon zu verständigen.

Wird der Einspruch verworfen, so ist der Reclamant davon in Kenntniß zu setzen.

Dasselbe Verfahren hat Platz zu greifen, wenn eine Ablehnung eingebracht wurde.

§. 9. Nach Verstreichung der im §. 7 festgesetzten Frist oder wenn binnen derselben ein Einspruch oder eine Ablehnung eingebracht wurde, ist, nach Entscheidung hierüber durch die Gemeindevertretung, eine

Commission von wenigstens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern der Gemeindevertretung der Stadt, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, zu bilden.

Die eine Hälfte dieser Mitglieder hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, die andere Hälfte der Bürgermeister zu bestimmen.

Diese Commission hat unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers, in Städten mit eigenen Gemeindestatuten aber unter dem Vorsitze des Bürgermeisters aus der Urliste die Jahresliste der Geschwornen durch Wahl derjenigen Personen zu bilden, welche wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen.

Wenn die Zuziehung von Nachbargemeinden stattgefunden hat, so sind vorläufig die Urlisten des ganzen Bezirkes (§. 1) in eine einzige Liste zusammenzustellen.

Die Commission zur Bildung der Jahresliste hat sich in jedem Falle, wo es sich um Geschworne einer Nachbargemeinde handelt, durch Zuziehung des Vorstehers und eines Mitgliedes der betreffenden Gemeindevertretung zu verstärken.

Gegen die Beschlüsse der Wahlcommission ist keine Beschwerde zulässig.

§. 10. Die Wahl geschieht in der Art, daß für Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 100.000 Seelen je auf 400, für Städte von mehr als 50.000 Seelen und deren Umgebung auf je 200, und für kleinere Städte und deren Umgebung auf 100 Seelen Ein Geschworner entfällt.

Für eine Bruchzahl der Einwohner, die mehr als die Hälfte der ganzen Verhältnißzahl beträgt, ist Ein Geschworner mehr zu bezeichnen; kleinere Bruchzahlen bleiben unbeachtet.

Bei dieser Auswahl der Geschwornen ist eine gleichmäßige Vertheilung auf die Nachbargemeinden der Städte nur soweit zu beobachten, als die Rücksicht auf die Fähigkeit zum Geschwornenamte nicht entgegensteht.

§. 11. Die Jahresliste der Geschwornen ist sofort in Druck zu legen, und dem Vorsteher des Preßgerichtes, der am Sitze desselben befindlichen Staatsanwaltschaft und den Vorstehern der betheiligten Nachbargemeinden mitzutheilen.

Die Vorsteher der betheiligten Gemeinden sind verpflichtet, wenn im Laufe des Jahres Verhältnisse eintreten, welche Geschworne zur Ausübung des Geschwornenamtes unfähig machen, hievon dem Präsidenten des Preßgerichtes sogleich die Anzeige zu machen.

Ueber die Nothwendigkeit einer Ausscheidung aus der Jahresliste entscheidet das Preßgericht.

§. 12. Vierzehn Tage vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode werden bei dem betreffenden Preßgerichte aus der Jahresliste in öffentlicher Sitzung im Beisein des Staatsanwaltes und eines von der Advocatenkammer hiezu bezeichneten Mitgliedes derselben 36 Haupt- und 9 Ergänzungsgeschworne durch das Los entnommen.

Zu diesem Ende werden zuerst die Namen aller Geschwornen, welche in der Stadt wohnen, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, in eine Urne gelegt und

daraus durch den Präsidenten des Preßgerichtes die 9 Ergänzungsgeschwornen, sohin aber, nachdem auch die Namen der Geschwornen aus den Nachbargemeinden in die Urne zugelegt worden sind, die 36 Hauptgeschwornen gezogen.

Ueber diesen Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 13. Die 36 Hauptgeschwornen sind unter Bekanntgebung des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Schwurgerichtssitzungen und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens, durch den Präsidenten des Gerichtshofes schriftlich vorzuladen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß die Zustellung der Ladung wo möglich zu ihren eigenen Händen und acht Tage vor dem Beginne der Sitzungen erfolge.

§. 14. Am Schlusse jeder Schwurgerichts-Periode sind die Geschwornen von dem Präsidenten zu befragen, ob sie sich des ihnen durch §. 5, Z. 4, eingeräumten Rechtes der Ablehnung für die Sitzungen der folgenden 12 Monate oder für eine kürzere Zeit bedienen wollen.

Die abgegebenen Erklärungen sind in der Jahresliste anzumerken.

§. 15. Die Geschwornen üben ihr Amt ohne Anspruch auf eine Vergütung aus.

§. 16. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Agram, am 9. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p.

Sachregister.

Grundzüge für die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden. gr. 8. 1850. br. 1 fl. — kr.

Handelsgesetzbuch, allgemeines, sammt alphabetischem Register zu den vier ersten Büchern des Handelsgesetzbuches. 16. 1863. br. 60 kr.

— — — in italienischer Sprache. gr. 8. 1863. br. 60 kr.

— — — in italienischer und deutscher Sprache. gr. 8, 1863. br. 1 fl. 40 kr.

Landesordnung und **Landtags=Wahlordnung** des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861, mit den nachträglichen Abänderungen bis zum 18. Februar 1867. 12. 1867. br. 30 kr.

Sammlung der Reichs- und Landesgesetze über das Gemeindewesen. 12. 1864 bis 1867. 4 Theile. br. 4 fl. 30 kr.

Davon sind auch einzeln zu haben:

1. Theil. 12. 1864. br. 1 fl. — kr.
2. Theil. 12. 1865. br. 80 kr.
3. Theil. 12. 1865. br. 1 fl. — kr.
4. Theil. 12. 1867. br. 1 fl. 50 kr.

Staatsgrundgesetze der österreichischen Monarchie. Dritte vermehrte Auflage. 16. 1868. br. 60 kr.

Základní zákonové státní císařství rakouského. 16. 1868. broš. 60 kr.

Ustawy zasadnicze Państwa Austryackiego. 16. 1868. brosz. 60 c.

Verhandlungen des österreichischen Reichstages im Jahre 1848. Nach der officiellen stenographischen Aufnahme. 1. bis 99. Sitzung, nebst Vorberathungen und Eröffnung. 4. 1848, 1849, 5. Bände.

Diese kosteten früher zusammengenommen 25 fl. 20 kr., jetzt nur 16 fl.

Hievon sind einzeln zu haben:

Band I. 1.—27. Sitzung, Vorberathungen und Eröffnung. 5 fl. — kr.
„ II. 28.—51. Sitzung. 5 fl. 50 kr.
„ III. 52. Sitzung. (Permanenz). 3 fl. — kr.
„ IV. 53.—83. Sitzung. 5 fl. 50 kr.
„ V. 84.—99. Sitzung. 3 fl. — kr.

Organische Bestimmungen für das Heerwesen. I. Mit 2 lithographirten Tafeln. 4. 1869. br. 80 kr.

Bericht und Anträge des von der Commission für die Donauregulirung bei Wien ernannten Comités. Lex.-Octav. 1868. br. 1 fl. 40 kr.

Biographisches Lexikon des Kaiserthumes Oesterreich, enthaltend die Lebensskizzen der denkwürdigen Personen, welche seit 1750 in den österr. Kronländern geboren wurden oder darin gelebt und gewirkt haben. Von Dr. Constant. von Wurzbach. 1.—19r. Theil. gr. 8. br.

Dieselben sind zu den nachstehend bezeichneten, bedeutend ermäßigten Preisen zu beziehen: 1.—5. Band statt à 2 fl. — à 1 fl. 6.—10. Bd. statt à 3 fl. — à 2 fl. 11.—19. Bd. wie bisher à 3 fl.

Handzeichnungen, historische, von Joh. Nep. Geiger, mit erklärendem Texte von Gust. Adolf Schimmer. Mit 90 Tafeln. br. 5 fl. — kr.

Schiller=Buch von Dr. Constant. Wurzbach v. Tannenberg. Festgabe zur ersten Säcularfeier von Schiller's Geburt. gr. 4. Mit 40 Tafeln Abbildungen und Photo-Autographien. br. 6 fl. — kr.

Städte=Wappen des österreichischen Kaiserstaates. Von Vinz. R. Widimsky. I. Band: Königreich Böhmen. Mit 560 Abbildungen in Farbendruck. 4. 1864, br. 6 fl. — kr.

— — II. Band: Herzogthum Salzburg. Mit 24 Abbildungen in Farbengruck. Herzogthum Schlesien. Mit 31 Abbildungen in Farbendruck. Herzogthum Steiermark. Mit 115 Abbildungen in Farbendruck. 4. 1864. br. 3 fl. — kr.

— — beide Theile zusammen 8 fl. — kr.

Press-Gesetz vom 17. December 1862 sammt den Gesetzen über das Verfahren in Presssachen, einschliesslich des Gesetzes, betreffend die Einführung von Schwurgerichten und die Bildung der Geschworenenlisten

Wien 1869